

GELBBUCH 2024/2025

30
JAHRE
BVfB



BUNDESVERBAND
freier
BERUFSBETREUER

Bereits erschienen:

Oktober 2010	- GELBBUCH 2010	- 104 Seiten broschiert
Oktober 2011	- GELBBUCH 2011	- 115 Seiten broschiert
Oktober 2012	- GELBBUCH 2012	- 116 Seiten broschiert
April 2014	- GELBBUCH 2013/2014	- 103 Seiten broschiert
Juni 2018	- GELBBUCH 2018	- 152 Seiten broschiert
Oktober 2020	- GELBBUCH 2020/2021	- 142 Seiten broschiert
Oktober 2022	- GELBBUCH 2022/2023	- 96 Seiten broschiert

Gelbbuch

des

Bundesverbandes freier Berufsbetreuer e.V.

Das Gelbbuch ist eine Veröffentlichung des BVfB e.V., dass die betreuungspolitische Lage in der Bundesrepublik Deutschland und die Lage der freien Berufsbetreuer bewertet, Schlussfolgerungen für die Entwicklung des Betreuungswesens zieht und daraus Forderungen und Anregungen an die Entscheidungsträger des Betreuungswesens ableitet. Es wird nach Diskussion in den Verbandsmitgliedern und mit externen Experten regelmäßig herausgegeben.

Das Gelbbuch des BVfB e.V. knüpft an die Praxis der "Farbbücher", insbesondere der Weißbücher an. Darunter versteht man Dokumentensammlungen, die von interessierten Gruppen veröffentlicht werden um Orientierung über politische Fragen zu geben und das eigene Handeln zu begründen. Das Gelbbuch erhält seinen Namen durch die Verbandsfarbe des BVfB e.V.

Der am 18. März 1995 in Münster gegründete Bundesverband freier Berufsbetreuer – BVfB e.V. ist der Berufsverband der freien rechtlichen Betreuer für Menschen, die wegen einer Erkrankung oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst besorgen können (§ 1814 BGB).

Der BVfB ist der einzige Verband, der ausschließlich die Interessen von selbständigen Berufsbetreuern vertritt.

Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

Richard-Wagner Str. 52
10585 Berlin

Tel.: 0180 2001896

Fax: 0800 1901009

E-Mail: Info@bvfbev.de

Internet

www.bvfbev.de

www.BtDirekt.de

Inhalt

	Seite
Vorwort	07
Professionalisierung und Freiberuflichkeit der Berufsbetreuung: Kritische Retrospektiven und Perspektiven	11
von Prof. Dr. Reiner Adler	
30 Jahre BVfB – sperrig – ehrlich – anders	29
von Klaus Bobisch, Geschäftsführer des BVfB	
Geld ist nicht alles!	43
– Betrachtungen zum Selbstverständnis freiberuflicher Betreuer von Walter Klitschka, 1. Vorsitzender des BVfB	
Ohne Selbstreflektion geht es nicht – Erfahrungen aus dem Coaching	53
von Stefanie Widmann / Klaus Bobisch	
Kommentierung wesentlicher Gerichtsentscheidungen für Berufsbetreuer	62
von Klaus Bobisch	
Unterbringung und Zwangsbehandlung als Herausforderung in der rechtlichen Betreuung	81
von Matthias Belke-Zeng / Klaus Bobisch	
Stellungnahme des BVfB zum Referentenentwurf des BMJ zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern	93
Grundlagen der Reha und Besonderheiten für beihilfeberechtigte Betreute	103
von Albrecht Basse	

Vorwort



Wir legen hiermit das Gelbbuch des Jahrgangs 2024/25 vor. Es beinhaltet neben einigen wesentlichen berufspolitischen Positionen des BVfB einige kritische Aufsätze; insbesondere zu den Themen Freiberuflichkeit und Unterbringung. Etwas überschattet wird das Erscheinen des Gelbbuchs durch die geplante Reform des Vergütungsrechts und die Anpassung der Vergütung nach Auslaufen der Inflationszulage von 7,50 € pro Monat zum 31.12.2025. Der vom Bundesjustizministerium vorgelegte Gesetzentwurf ist auf außergewöhnlich heftige Kritik von fast allen Beteiligten gestoßen. Die Stellungnahme des BVfB zu dem Entwurf finden sie in diesem Gelbbuch. Was das neue Vergütungsrecht bringen wird und ob es überhaupt in dieser Legislaturperiode noch geändert wird, ist derzeit noch vollkommen offen.

Wir wollen uns aber nicht nur mit der Vergütung beschäftigen und freuen uns insbesondere über den Aufsatz von Prof. Reiner Adler, der eine Verschriftlichung seines Vortrages beinhaltet, den er auf dem Tag der freien Berufsbetreuer 2023 gehalten hat und in dem er den „Kampf“ um die Berufsbetreuung als freier Beruf in den vergangenen Jahrzehnten aus sozialarbeiterischer Sicht besonders kritisch beleuchtet.

Unter der durchaus gewagten Überschrift „Geld ist nicht alles!“ habe ich in schwierigen Zeiten den Versuch unternommen, das Profil des Berufs zu schärfen und die Bedeutung einer unabhängigen, freien und hochwertigen Berufsausübung in den Mittelpunkt meiner Überlegungen gestellt. Obwohl dem BVfB bewusst ist, wie wichtig eine angemessene Bezahlung unserer Tätigkeit ist, soll in diesem Gelb-

buch außerdem anlässlich des dreißigjährigen Bestehens des BVfB ein Rückblick auf die sehr lebendige und erfolgreiche Geschichte des Verbandes erfolgen. In dem Artikel 30 Jahre BVfB – sperrig, ehrlich, anders – geht es deshalb um das umfassende Serviceangebot des Verbandes und eine klare politische Positionierung in Abgrenzung zu anderen Verbänden, die aus Sicht des BVfB die Interessen rechtlicher Betreuer nicht immer offen benennen.

Auf Grund des Vorlagebeschlusses des Bundegerichtshofes zum Thema Zwangsbehandlung in nicht stationären Einrichtungen, widmet sich ein Aufsatz im Gelbbuch dieser Thematik. Es wird auch auf dem diesjährigen Tag der freien Berufsbetreuer im November 2024 intensiv diskutiert werden. Von Betreuern veranlasste freiheitsentziehende Maßnahmen sind ein äußerst sensibles Thema und neben der Befugnis zur Stellvertretung das Alleinstellungsmerkmal des Berufs. Der BVfB ist der Meinung, dass eine Zwangsbehandlung im ambulanten Setting bei entsprechender Nachsorge für die Betroffenen eine Entlastung bedeuten kann. Der dem Vorlagebeschluss zugrundeliegende Einzelfall, der in der öffentlichen Diskussion kaum erwähnt wird, ist der beste Beleg dafür. Wir rechnen mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den vom BGH aufgeworfenen Fragen noch in diesem Jahr.

Sie finden in diesem Gelbbuch noch einige kommentierte Gerichtsentscheidungen, die für Berufsbetreuer von besonderem Interesse sind und nach Inkrafttreten der Reform des Betreuungsrechts am 01.01.2023 ergangen sind.

Abgerundet wird das Gelbbuch schließlich erneut durch einen Aufsatz zum Thema Coaching, das mehr und mehr an Bedeutung gewinnt. Last but not least werfen wir einen kurzen Blick auf ein sehr spezielles Thema, nämlich die rechtliche Betreuung beihilfeberechtigter Personen und die in diesem Zusammenhang infrage kommenden Reha-Maßnahmen.

Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern¹ die Zeit und Muße, sich mit den Themen zu beschäftigen, die wir für wichtig halten und hoffen, dass wir die Themen angepackt haben, die auch Sie interessieren.

Walter Klitschka

- 1. Vorsitzender -

¹Die Entscheidung darüber, ob in den folgenden Aufsätzen und Beiträgen gegendert wird oder nicht, haben wir den Verfassern überlassen.

Professionalisierung und Freiberuflichkeit der Berufsbetreuung: Kritische Retrospektiven und Perspektiven

Von Prof. Dr. Reiner Adler,

Diplom-Verwaltungswissenschaftler und Master in Soziologie, seit 1999 Professor für Management im Nonprofit-Sektor an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, 1993-2001 Berufsbetreuer, Dissertation 1998 zum „Berufsbetreuer als Freier Beruf“

Wie sehen Sozialarbeitsstudierende die Berufsbetreuung?

Seit 1999 versuche ich, den Studierenden der Sozialarbeit das Betreuungswesen als attraktives Berufsfeld nahe zu bringen. Der folgende Beitrag fokussiert deshalb ausschließlich auf die akademische Sozialarbeit. Durch die Betreuungsrechtsreform 2023 kann ich das Betreuungsthema deutlich klarer auf das Sozialarbeitsstudium ausrichten: Endlich lässt sich die unterstützte Entscheidungsfindung explizit dem Gesetz entnehmen und muss nicht erst ins Gesetz hineininterpretiert werden. Damit können die Studierenden das professionelle Handwerkszeug der Sozialarbeit leichter auf die Betreuungsarbeit übertragen. Viel prägnanter erscheinen die betreuten Menschen im Mittelpunkt des Betreuungsrechts und können so mit der Sozialarbeitsethik erfasst werden. Endlich wird die akademische Sozialarbeit durch die Sofortzulassung zur Berufsausübung auch als Archetyp der Berufsbetreuung im Sinne eines Urbilds und Idealtypus erkennbar. Zur Erinnerung: Im Gesetzentwurf 1989 war es noch „wünschenswert, dass künftig neben den Rechtsanwälten sich auch Angehörige anderer Berufsgruppen, insbesondere Sozialarbeiter, verstärkt dieser Aufgabe widmen.“

Irgendwann kommt man im Seminar bei den Betreuungsbehörden an. Hier erscheint die Berufsbetreuung eher als attraktive Berufsperspektive für Menschen mit Empathie und klarem Menschenverstand,

aber eben nicht primär für die studierten Sozialarbeiterinnen¹. Es wird der Eindruck vermittelt, die Betreuungsbehörden könnten oder wollten eine Zulassung grundsätzlich nicht verhindern, wenn nur die Mindestvoraussetzungen des Betreuungsorganisationsgesetzes erfüllt sind. Bedeutungsschwer wird den Studierenden aufgezeigt, wie gereifte Persönlichkeiten zwar ohne relevante Berufserfahrung, aber mit viel Herz ihre späte Berufserfüllung im anspruchsvollen und ehrenwerten Betreuungsberuf finden können. Wenn gänzlich Unqualifizierte mit den 270 Unterrichtseinheiten der Registrierungsverordnung eine Berufszulassung bekommen, wird den Studierenden signalisiert, dass man für die Berufsbetreuung nicht studiert haben muss. Die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin wird im Betreuungswesen also überschätzt.

Fachkräftegebot? Fehlanzeige!

Nun folgen im Seminar die kritischen Fragen: Moment mal, alle Berufsbetreuer, egal mit welcher Qualifikation, machen das Gleiche, alle mit denselben Befugnissen bei Zwangsmaßnahmen? Und dann die professionelle Kränkung, dass man sich vor Angehörigen begründen muss. Was, wenn die Angehörigen nicht der sozialarbeiterischen Einschätzung folgen? Wer bei Gericht und Behörde hat denn grundsätzlich mehr Ahnung als die Sozialarbeiterin und gilt deren Wort dann automatisch mehr? Und das Schlimmste zum Schluss: Der Pflegedienst und die Physiotherapeutin, die für die Betreute engagiert wurden, können die Sozialarbeiterin bei Gericht anonym „als Geheimnisträgerin anschwärzen“. Spätestens jetzt ist die Schmerzgrenze erreicht und das Arbeitsfeld der Berufsbetreuung wird zum professionellen Problemfall für die Sozialarbeit.

Manche Studierende nehmen es leicht: Angehörige und andere Berufsgruppen, vielleicht auch Gericht und Behörden, steckt man als

¹ Der Einfachheit halber wird nur die weibliche Sprachform verwendet, die aber unspezifisch gedacht ist.

Sozialarbeiterin doch locker in die Tasche. Die meisten wollen aber so nicht arbeiten: Alle dürfen das Gleiche, nichts, was mich als Sozialarbeiterin auszeichnet und abhebt. Ständig jemand, der meint, meine Arbeit beurteilen zu können und vielleicht korrigieren zu müssen. Dafür hab´ ich doch nicht studiert...

Betreuung und Berufsbetreuung fallen auseinander

Der Exkurs in das Lehrgebiet des Betreuungswesens als Arbeitsfeld der Sozialarbeit verdeutlicht, dass die letzte Betreuungsrechtsreform im materiell-rechtlichen Teil tatsächlich sehr weit gekommen ist. Allerdings hat die Reform die Berufsbetreuung hinter sich gelassen, deren Professionsperspektive ist kaum mehr erkennbar. Betreuten-zentriertes Betreuungsrecht einerseits und professionelle Berufsbetreuung andererseits haben sich scheinbar unvereinbar voneinander wegbewegt.

Mit der Theorie des Dritten Sektors lässt sich das Betreuungswesen in die drei Sektoren Staat („Betreuungsstaat“ im Sinne von Gerichte, Behörden), Markt (Betreuungsprofession) und Zivilgesellschaft (Betreuungsvereine) einteilen. Die Professionssoziologie nimmt dabei die Rolle der Professionen und Freien Berufe als Sonderfigur der drei Sektoren in den Blick: Gesellschaftliche und staatliche Aufgaben werden ohne primäres Gewinninteresse durch im Wettbewerb stehende Selbständige mit herausragender Qualifikation und besonderer Berufsethik in autonomer Berufsstellung und in besonderer Vertrauensbeziehung zu den Klienten, Mandanten, Patienten oder rechtlich Betreuten erfüllt.

Ein zentrales Spannungsfeld ist insofern das Verhältnis zwischen Betreuungsstaat und Betreuungsprofession. Im Betreuungswesen ist der Staat an Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden festzumachen.

Der Staat muss Betreuerinnen bereitstellen sowie Schutz und Selbstbestimmung der vulnerablen Erwachsenen über das Betreuungsrecht ermöglichen. Der Idealtypus Staat grenzt sich insbesondere durch das Gewaltmonopol ab, im Betreuungsrecht der sogenannte „wohltätige Zwang“. Dem Staat gelang es mit dem neuen Betreuungsrecht, die Bedingungen der Betreuerbestellung nachvollziehbarer zu machen. Der Paradigmenwechsel der ersten Vormundschaftsrechtsreform von 1992 wurde mit der letzten Reform endlich in Richtung Selbstbestimmung *durch oder trotz* Betreuerbestellung aktualisiert. Wenn das nicht politisch behaftet wäre, dürften wir heute statt Betreuungsbehörde sogar „Autonomiebehörde“ sagen.

Die vielen Anhörungen und Diskussionen um die Betreuungsrechtsreform zeigen das Bemühen des Bundesjustizministeriums (BMJ), die Reform glaubwürdig zu betreiben. Mit der Betreuungsrechtsreform hat der Staat einen Großteil seiner Hausaufgaben gemacht. Und ohne Hintergedanken muss man dem BMJ echten Respekt zollen für diese Leistung. Es hat einen guten Job gemacht für den Staat und die betreuten Menschen. Die Betreuten und deren Angehörige sind endlich einmal die Gewinner eines Betreuungsrechtsänderungsgesetzes.

Der Staat hat mit dem Betreuungsrecht die Versorgung der Bürgerinnen bereitzustellen, ohne damit gegen das Grundrecht auf Berufsfreiheit zu verstoßen. Und genau das ist dem Staat gelungen. Die Berufsbetreuung und übrigens auch die Betreuungsvereine haben die Entwicklung derweil verschlafen. Es war und ist nicht Aufgabe des Staates, einen Betreuungsberuf oder gar eine Betreuungsprofession zu schaffen. Dass die Berufsbetreuung und die Betreuungsvereine eher als Verlierer der Reform dastehen, ist also nicht das Problem des BMJ, sondern der Berufsbetreuerinnen und der Betreuungsvereine selbst.

Das Betreuungsrecht blockiert die professionelle Betreuung

Berufsbetreuer und Betreuungsvereine haben seit Jahren ihre idealtypische Genetik (Markt und Zivilgesellschaft) ignoriert oder gar verleugnet und nicht aus den darin liegenden Potenzialen geschöpft. Die Perspektiven für eine maßgebliche Rolle einer Betreuungsprofession und der Berufsbetreuung als Freier Beruf im Betreuungswesen sind kaum mehr zu erkennen. Das ist leicht festzustellen, wenn die akademisch qualifizierte Sozialarbeit quasi in die Formel des Betreuungsrechts eingegeben wird.

Im aktuellen Betreuungsrecht muss man nicht Sozialarbeiterin sein, um über Zwangsmedikation, Fixierung und über Tod und Leben entscheiden zu können. Das darf man auch ohne akademische Qualifikation.

Sozialarbeiterinnen mit staatlicher Anerkennung müssen gegenüber Angehörigen Rede und Antwort stehen und können bei Gericht und Behörde denunziert werden.

Sozialarbeiterinnen sind genau den gleichen betreuungsrechtlichen Berichts- und Antrags- und Genehmigungsverfahren unterworfen, wie die „schnell-gebleichten Quereinsteigerinnen“. Das Betreuungsrecht signalisiert, dass auch unter den Sozialarbeiterinnen grundsätzlich mit Erbschleichern und Abzockern zu rechnen ist, vor denen man die Betreuten schützen muss.

Sozialarbeiterinnen wird durch das Betreuungsrecht strukturell vermittelt, dass Betreuungsrichterinnen und Rechtspflegerinnen in allen betreuungsrelevanten Angelegenheiten grundsätzlich besser Bescheid wissen könnten, als erfahrene Sozialarbeiterinnen der Betreuungspraxis.

Das Betreuungsrecht erkennt keine Subsidiarität und mögliche Entlastung der Betreuungsgerichte, indem Aufsicht und Kontrolle wo sinnvoll an eine Selbstverwaltung der Betreuungsprofessionellen delegiert werden.

Sozialarbeiterinnen haben in Sucht- und Konfliktberatungsstellen zwar ein Zeugnisverweigerungsrecht, deren Klientenakten darf man nicht beschlagnahmen. Aber wenn Sozialarbeiterinnen ein ganzes Leben betreuen mit Suchtproblemen und Schwangerschaftskonflikten als nur ein Teil der Probleme unter vielen, dann sei es laut Bundesregierung „verfehlt, die Schaffung und Aufrechterhaltung einer Vertrauensbeziehung von einem Zeugnisverweigerungsrecht abhängig zu machen“? Berufsbetreuerinnen unterliegen nicht einmal der Schweigepflicht des § 203 StGB. Man hat bei den Einlassungen der Bundesregierung zum Zeugnisverweigerungsrecht für Berufsbetreuerinnen nicht den Eindruck, als wäre das Thema auch nur im Entferntesten bedenkenswert.

Man kann all das für sinnvoll erachten, sollte sich dann aber ehrlicherweise vom Leitbild einer Professionalisierung der Berufsbetreuung und der Entwicklung von Betreuung als Arbeitsfeld für die Sozialarbeit verabschieden!

Die genannten Bedingungen widersprechen so ziemlich allem, was eine Profession und einen Freien Beruf ausmacht. Professionelle Freiberuflerinnen wie Ärztinnen oder Anwältinnen würden vor allem nie eine Auskunftspflicht gegenüber Angehörigen der Patientin oder Mandantin akzeptieren, und dass sich noch dazu die Apotheke als anonymer Hinweisgeber verstehen darf. Undenkbar, dass neben der Arztprofession alle Arten von Berufsbiographien kurieren und operieren und verschreiben und therapieren könnten, nur weil deren 270-Stunden-Qualifizierung der Krankenkasse eine Berufszulassung abverlangt und deshalb alle das Gleiche machen dürfen.

Das Betreuungsrecht und das Betreuungsorganisationsgesetz stellen klar, dass in der Betreuungspraxis kein Unterschied gemacht wird zwischen studierten Sozialarbeiterinnen mit staatlicher Anerkennung nach 7 Semester Studium und originären Laien mit einer Nachqualifizierung unter 300 Unterrichtsstunden. Der Unterschied liegt vor allem in der beruflichen Fallhöhe: Für Sozialarbeiterinnen steht beim Versagen eventuell die gesamte berufliche Zukunft auf dem Spiel, einschließlich Aberkennung der staatlichen Zulassung. Das ist deutlich schlimmer, als nur nach BtRegV nie mehr Berufsbetreuerin sein zu dürfen. Für generisch Unqualifizierte findet sich dagegen nach Aberkennung als Berufsbetreuerin eher eine Alternative, zur Not im alten Beruf.

Die Ausrichtung des Betreuungsrechts auf nachqualifizierte Laien erfordert natürlich hilfsweise das Auskunftsrecht der Angehörigen und Mitteilungsbefugnisse der Geheimnisträger an das Betreuungsgericht. Aber das hat weder mit Freiem Beruf, noch mit Profession oder Professionalisierung zu tun. All das ist für uns undenkbar bei etablierten Professionen, im deutschen Sprachgebrauch als Freie Berufe bezeichnet, weil deren Position in der Berufsschichtung, die akademische Einbettung und Eigenkontrolle durch autonome Berufskammern für uns selbstverständlich sind. Bei aller Kritik an den Professionen vertrauen wir ihnen doch meist gerne, und in Notlagen sogar blind.

Gedankenexperiment: Wie weit ist die Professionalisierung der Berufsbetreuung wirklich gekommen und welche Perspektiven ergeben sich daraus?

Wie weit sind wir in den letzten 30 Jahren mit dem Betreuungsberuf wirklich gekommen, was genau haben die vielen Tagungen, Vorträge, Arbeitsgemeinschaften und Politikertermine eigentlich bewirkt? Wenn man eine Berufsbetreuerin Mitte der 1990er Jahre eingefroren hätte und sie heute auftauen würde, könnte sie wohl fast nahtlos

weiterarbeiten. Sie würde sich bei manchen Aspekten aber verwundert oder gar erschreckt die Augen reiben.

Als Sozialarbeiterin hatte sie 1995 stolze 50 DM pro Stunde nach ZSEG verdient. Inflationsbereinigt wären das heute über 60 Euro pro abgerechneter Stunde. Mit „Spitz abgerechneten“ 1.600 Stunden multipliziert, würden sich derzeit fast 100.000 Euro Einnahmen pro Jahr ergeben. Und das nicht mit 50 Betreuungen und mehr wie heute, sondern mit nur 30 Betreuungen, was damals als quasi berufsethische Obergrenze gelten konnte... Wie weit ist die Professionalisierung der Berufsbetreuung im Portemonnaie also gekommen?

Die Ethik der Berufsbetreuung hat sich dagegen nicht verändert: Verschiedene Teilhabestufen von der ausschließenden Vertretung bis zur unterstützten Entscheidungsfindung hatte man schon damals angewendet. Weder ist bei den Genehmigungsthemen noch in den Anforderungen an das rein betreuungsrechtliche Fachwissen viel anders. Es gibt kaum etwas, was man mehr oder weniger machen darf, Erbschaften hat man schon damals als Berufsbetreuerin nicht von Betreuten angenommen.

Überrascht würde die Sozialarbeiterin feststellen, dass die damals übliche steuerrechtliche Freiberuflichkeit scheinbar nicht verteidigt, geschweige denn ausgebaut wurde. Als man die Betreuerin Mitte der 1990er einfror, war sie noch für das Finanzamt unwidersprochen eine Freiberuflerin. Offensichtlich ist der Anstieg der Berufsbetreuung auf den Gipfel der Freien Berufe aber gänzlich ins Stocken geraten. Aktuell hat man sich im Basislager der sonstigen Selbständigen eingeeigelt. Der Professionalisierung der Berufsbetreuung scheint die Luft ausgegangen zu sein.

Die Berufskolleginnen unserer Sozialarbeiterin arbeiten nach wie vor in Zusammenschlüssen als Betreuungsbüros, als Betreuungsgemeinschaften, manche sogar als Betreuungs-GbR. Die Hoffnung auf die

Freiberuflichkeit muss man irgendwann verloren haben. Folglich gibt es keine Büro-Kooperationen mit anderen Freien Berufen und vor allem keine einzige Partnerschaftsgesellschaft von Berufsbetreuerinnen nach dem mittlerweile existierenden PartGG. Also was genau hat sich in den letzten 30 Jahren in Richtung eines Freien Berufs fortentwickelt?

Und weiterhin sitzt am örtlichen Berufsbetreuer-Stammtisch (falls es den überhaupt noch gibt) die bunte Mischung an Berufen der Goldgräber-Zeit im Betreuungswesen. Man fühlt sich erinnert an die Cantina in StarWars... Die euphorische „Goldgräber-Stimmung“ ging zwischenzeitlich zwar verloren. Aber jetzt sitzen da allerhand Leute mit einem Rechtsanspruch auf die Bestellung als Berufsbetreuer, nur weil sie nicht vorbestraft sind und knapp 300 Schulungsstunden absolviert haben. Inhalte und Stundenumfang kommen den älteren Berufsbetreuerinnen sehr bekannt vor, denn sie entsprechen weitgehend dem Berufsvormündervergütungsgesetz aus dem Jahr 1998. Leider hat sich in den vergangenen 25 Jahren daraus aber kein Impuls für ein betreuungsrechtliches Curriculum im Sozialarbeitsstudium entwickelt. Den Betreuerberuf hat man 2023 scheinbar „nach unten“ hin ein wenig abgedichtet, mehr ist aber nicht passiert.

Was unsere Berufsbetreuerin nach dem Auftauen vielleicht schockieren würde, ist der Eindruck einer gesättigten und disziplinierten Berufsbetreuung. Zu Beginn der Berufsentwicklung war der Betreuungsberuf noch aufmüpfig, oft zum Ärgernis der Gerichte, Behörden, Einrichtungen, Ärzte und Sozialbehörden. Allerdings war die Vergütung spitz abzurechnen und man musste gefühlt ewig auf die Bezahlung der Rechnungen durch die Landesjustizkassen warten. Heute sind die Fortbildungen und Tagungen gefüllt mit entspannten Berufsbetreuerinnen, deren Betreuungsabonnements zwar knapper vergütet sind, aber auch Leerzeiten finanzieren. Berufsbetreuung bringt zwar weniger ein, andererseits betreut es sich viel entspannter, seit

man nicht mehr vertreten soll, sondern „nur noch“ unterstützte Entscheidungsfindung macht.

Bei Gericht würde sich unsere aufgetaute Berufsbetreuerin aber wieder auskennen: Nach wie vor scheint man auf hoher See und vor dem Betreuungsgericht in Gottes Hand, wenn es darum geht, wer vom Gericht als Berufsbetreuerin bestellt wird. Nach wie vor kann man nicht sicher sein, dass es sich bei der bestellten Berufsbetreuerin um die höchstmögliche Qualifikation handelt, beispielsweise als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin. Vielleicht bekommt man einen nachqualifizierten KFZ-Mechaniker oder eine nachqualifizierte Floristin, mit etwas Glück sogar eine nachqualifizierte Gesundheits- und Krankenpflegerin als Berufsbetreuerin bestellt?

Angenommen, man würde sich heute den Idealtyp einer Sozialarbeiterin mit staatlicher Zulassung als Betreuerin wünschen. Wäre die Wahrscheinlichkeit, dass dieser Wunsch auch in Erfüllung geht, wirklich größer als noch vor 30 Jahren? Vielleicht könnte man diese Wahrscheinlichkeit als statistische Kennzahl für die strukturelle Betreuungsqualität eines Gerichtsbezirks ansetzen.

Jedenfalls kommt es scheinbar immer noch vor allem auf die hellseherischen Fähigkeiten der Betreuungsrichterinnen an, welcher Grad an Qualifikation zum Zeitpunkt der Bestellung und fürderhin als erforderlich angesehen wird.

Wo steht die Professionalisierung der Berufsbetreuung heute?

Dass der Ertrag nach 30 Jahren Professionalisierungsdiskussion der Berufsbetreuung, nach all den Reformen und Anstrengungen der Berufsverbände so gering ist, kann man nicht dem BMJ anlasten. Die Professionalisierung der Berufsbetreuung ist nicht Aufgabe der Justiz. Hier hat der Berufsstand der Berufsbetreuerinnen versagt. Weil man mutlos und verzagt den Weg der Justiz mitgegangen ist. Weil es be-

quemer war, nur nach Vergütungserhöhungen möglichst für alle zu rufen und damit den Konflikten in der Berufsgemeinschaft aus dem Weg zu gehen.

Man kann den Eindruck bekommen, dass sich die Berufsverbände vom Justizministerium langsam aber sicher sozusagen über den Tisch haben ziehen lassen. Dafür gebiert dem BMJ machiavellistischer Respekt. Die Strategie der Berufsverbände, sich über die Konzentration auf das Wohl der Betreuten als Sozialarbeitskamerad des BMJ auf gleichem Weg anzubiedern, hat zu einer Entfremdung von der eigenen Berufsgemeinschaft geführt. Das haben auch Kunstbegriffe wie Besorgungstheorie, Besorgungsmanagement, inklusive Betreuungsfachkunde, Zurüstung, ökosoziale-theoretische Betreuung usw. nicht verhindert.

Viel ist für die Betreuten und deren Angehörige in der letzten Betreuungsrechtsreform herausgekommen, die Berufsbetreuerinnen stehen aber schlechter als vorher da. Das BMJ gibt bereits seit langer Zeit den Ton an und hat die Berufsbetreuung als genuin natürlichen Gegner der Justiz zu einer Tarifpartei degradiert.

Die Berufsgemeinschaft hat zu entscheiden, ob man zukünftig mit Respekt oder mit Fremdschämen auf die Berufsbetreuung blicken soll. Und die Antwort, ob man sich was zutraut oder es einfach schleifen lässt, wird das BMJ genau beobachten und opportun darauf reagieren. Es gibt kein „sowohl als auch“ in der Professionalisierung: Entweder die Berufsbetreuung macht sich auf den anstrengenden Weg bergauf, mit Professionalisierung und Freiem Beruf als fantastischer Aussicht. Oder man akzeptiert den Drift der Deprofessionalisierung durch Verberuflichung oder Laisierung. Bewegung und Anstrengung wären dazu unnötig, der aktuelle Status Quo reicht dazu vollständig. Es gibt keinen Gottesbeschluss, dass die Berufsbetreuung sich professionalisieren sollte. Das Überleben oder die Weiterentwicklung der Berufsbetreuung zum Freien Beruf sind nicht verpflichtend!

Betreuungsprofession versus Leviathan des Betreuungsstaates

Die Professionssoziologie gibt die Richtung für den anstrengenderen Weg zum Freien Beruf vor. Der idealtypische Gegner einer Profession ist in einer liberalen Demokratie der anmaßende, übermächtige und Unterwerfung fordernde Versorgungsstaat als „Leviathan“ nach Thomas Hobbes (1588-1679). Professionalisierung ist nie nur ein Kampf zwischen Berufen um Vorherrschaft, sondern immer auch ein Kampf gegen diesen übergriffigen Staat, der die Berufsautonomie der Freien Berufe kassieren möchte und dafür mit der Münze der Versorgungssicherheit bezahlt. Das Beispiel der Ärzteschaft zeigt dieses Spannungsfeld beim Kassenarzt als Freier Beruf.

Den Berufsverbänden sei insofern eine fast militärisch-strategische Perspektive auf ihre Rolle zu empfehlen. Professionalisierung ist nicht die Kultivierung von Zweit- und Drittklassigkeit, sondern die Herausbildung und Organisation einer Berufselite, die in der Lage und bereit ist, das professionelle Terrain durch Vorbehaltsaufgaben zu verteidigen und zu erweitern. Dabei gibt es mit Clausewitz gesprochen kein „künstliches Entwaffnen oder Niederwerfen des Gegners, ohne zuviel Wunden zu verursachen.“

Es geht letztlich um die Zuspitzung „Betreuungsprofession gegen Betreuungsstaat“. Beide sind vielleicht auf gleichem Kurs, aber keinesfalls im gleichen Boot. Die Betreuungsprofession hat die Aufgabe, dem Betreuungsstaat jene Aufgaben und Entscheidungen abzurufen, die von Sozialarbeiterinnen fachlich und technisch mindestens genau so gut, wenn nicht sogar besser, bürgerlicher und damit demokratischer erfüllt werden können, als von Betreuungsrichterinnen, Rechtspflegerinnen und Betreuungsbehörden.

Professionalisierung ist *nicht für* den Staat, sondern *anstelle* des Staates zu denken. Professionalisierung bedeutet unweigerlich den Machtkampf um die Rollenverteilung zwischen Betreuungsprofession

einerseits und Betreuungsgericht sowie Betreuungsbehörden andererseits. Ein Berufsverständnis als Exekutive des Betreuungs- und Sozialstaates blockiert dagegen die Entwicklung einer Betreuungsprofession.

Dass sich Berufsbetreuerinnen hochkompetent mit dem Betreuungs- und Sozialrecht auskennen, macht sie noch lange nicht zur Profession. Erst wenn der Berufsstand wichtige Angelegenheiten alleine ganz ohne Betreuungsgericht und Betreuungsbehörde entscheiden kann, erwächst das Zeug zur Profession.

Es mag für einen Betreuerverband löblich sein, das Betreuungsrecht mit dem BMJ zusammen zu reformieren und die Betreuten in den Mittelpunkt zu stellen. Dann werden zu Tagungen mit fast schon machoistischem Elan die Ministerien, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte, sogar Bundestagsabgeordnete und Referatsleitende der Sozialministerien eingeladen, vielleicht kommen sogar Betroffene und Psychiatererfahrene ausführlich zu Wort.

Berufsverbände der Berufsbetreuerinnen und deren Veranstaltungen sind professionell verstanden aber immer zunächst für den eigenen Berufsstand da, sie entwickeln primär die Autonomie der Profession der Berufsbetreuung und nicht das Betreuungsrecht. Und Vergütungsthemen sollten sich nicht um die bittstellerische Frage einer askömmlichen Existenzsicherung für die Berufsbetreuerinnen drehen, sondern um die Existenzsicherung der Gesellschaft und des Staates durch Betreuungsprofessionelle. Die Berufsbetreuerinnen sollten nicht unnötig den anbietenden Schulterschluss mit dem Staat suchen und auch nicht harmoniebedürftig mit den zivilgesellschaftlichen Betreuungsvereinen koalieren. Beide Akteure werden die Betreuungsprofession im Zweifel zur Rettung der eigenen Interessen fallen lassen. Und das müssen sie auch, aus der Rationalität des jeweiligen Sektors heraus.

Die Betreuungsprofession sollte sich auf Augenhöhe zum Betreuungsstaat erheben, weil sie neben den Betreuungsvereinen die Zivilgesellschaft repräsentiert und ein liberal-demokratisches Verständnis des Betreuungswesens fördert. Die Betreuungsprofession ist dem Betreuungsstaat zwar gegenübergestellt, unterstützt ihn aber durch überlegenes Wissen und begrenzt damit die Machtentfaltung des Leviathans.

Die Äußerungen des BMJ zur Arbeit der Betreuerverbände lassen dagegen weder Respekt noch Furcht vor der Berufsbetreuung als Gegner erkennen. Da wird gelobt, dass ein Betreuerverband „durch sehr schwieriges Fahrwasser mit viel Geschick und Engagement geführt“ wurde. Oder ein Betreuerverband wurde „präsent gemacht und geschickt in der betreuungsrechtlichen Landschaft vernetzt“. Ein Angstgegner ist hier nicht erkennbar, bestenfalls ein nützlicher und zahmer Weggefährte. All das führt die Berufsbetreuung in die Sackgasse einer „bescheidenen Profession“. Denn die eigentliche Professionsdebatte müsste sich um das Ringen um die „Lufthoheit“, die Definitionsmacht einer Betreuungsprofession über bestimmte Areale von Entscheidungen drehen.

Die Betreuerverbände fürchten vielleicht, dass eine solche Perspektive einen Keil zwischen die angebliche Gemeinschaft der Akteure im Betreuungswesen oder zwischen die Berufsbetreuergruppen treiben könnte. Aber ohne Abnabelung der Berufsbetreuerinnen von den Betreuungsgerichten und Betreuungsbehörden ist keine Professionalisierung möglich - freilich erzeugt das Unsicherheit. Diese Abnabelung können die betreuerischen Sozialarbeiterinnen der Vergütungstabelle C (in der Folge als „C-Berufsbetreuerinnen abgekürzt) leisten.

Bedeutung der „C-Klasse“ in der Berufsbetreuung

Im Betreuungsrecht fehlt nach wie vor, dass Sozialbericht und Arztgutachten auch Aussagen zur erforderlichen Betreuerqualifikation und insbesondere zur anzuwendenden Vergütungstabelle enthalten sollten. Im Bestellungsbeschluss wird bislang nicht auf die Gründe für oder gegen eine erforderliche Qualifikation eingegangen.

Wir können uns aber leicht ausmalen, welche Auseinandersetzungen dann drohen: Wieso kriegt jemand nur eine zweit- oder drittklassige und nicht gleich eine erstklassige Betreuerin bestellt, wenn doch die Landesjustizkasse für alle Betreuertypen aufzukommen hat.

Die Lösung würde aus Professionsperspektive darin liegen, dass für absehbare Grundrechtsentscheidungen laut Gutachten und Sozialberichte nur Berufsbetreuerinnen der heutigen C-Tabelle bestellt werden dürfen. Die C-Berufsbetreuerinnen wären auch grundsätzlich „befreite“ Betreuer, deren Berufsrisiko hinsichtlich Berufserichtbarkeit und Haftung damit freilich steigen würde.

Für Sozialarbeiterinnen als C-Berufsbetreuerinnen sollte die Anwendung der Auskunftspflicht gegenüber Angehörigen nach § 1822 BGB grundsätzlich ausgesetzt sein. Gleiches gilt für Mitteilungen der „Geheimnisträger“ nach § 31 BtOG. Das Betreuungsrecht sollte den staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen doch zutrauen, ihre Betreuungsarbeit zu machen, ohne sich gegenüber „Geheimnisträgern“ und „nahestehenden Angehörigen“ begründen zu müssen.

Bei allen anderen nicht grundrechtsrelevanten Entscheidungen könnten A- und B-Berufsbetreuerinnen bestellt werden, weiterhin im Rahmen der bislang geltenden Aufsicht durch das Betreuungsgericht, mit allen Informations- und Genehmigungspflichten. Professionalisierung der Berufsbetreuung erfordert also ein „Kompetenzabstandsgebot“ im Betreuungsrecht.

Es wird deutlich, dass die Professionalisierung der Berufsbetreuung eine überaus praktische Angelegenheit ist. Für das BMJ wäre interessant, dass bei den Betreuungsgerichten wohl Geld zu sparen wäre durch den Wegfall unnötiger Kontrollen und Entscheidungen, bei denen man eh nicht kompetenter ist als die C-Berufsbetreuerinnen. Die Kosteneinsparungen fließen natürlich wieder als „Zitterprämie“ in die Betreuervergütung ein, denn die C-Berufsbetreuerinnen wären strenger in der Haftung und müssten die Berufsbetreuerkammer finanzieren.

Bedingungen einer Berufsbetreuerkammer

Die Berufsautonomie der Freien Berufe wird meist flankiert durch eine professionelle Selbstkontrolle in Form einer Berufskammer mit Pflichtmitgliedschaft. Deshalb können Berufsausübende ohne Freiberuflichkeit idealtypisch keine Kammermitglieder sein.

Heute erscheint die Berufsbetreuung von einer Verkammerung als strategischem Professionsziel weiter denn je entfernt. Mit dem Betreuungsrecht, dem BtOG, den Betreuungs- und Stammbehörden, den Aufsicht führenden Gerichten und möglichen Geheimnisträgern sind heute so viele Kontrollmöglichkeiten selbst gegenüber Berufsbetreuerinnen mit Sozialarbeitsstudium eingeführt, dass man fast von einem „Betreuungskontrollstaat“ sprechen könnte.

Dabei könnte der Staat durch eine Betreuerkammer von der lückenlosen Registrierung, Zulassung, Prüfung, Aufsicht, Qualitätsentwicklung und Berufsaufsicht der C-Berufsbetreuerinnen entlastet werden. Eine Kontrolle als Quasi-Gewerbeaufsicht durch die Stammbehörde bräuchte es dann nur noch für die Berufsbetreuerinnen ohne Freiberuflerstatus.

Die Potenziale der Berufsbetreuung zur Verkammerung sind fachlich belastbar vom „Kammerpapst“ Prof. Kluth dargelegt. Nur eine argumentative Leerstelle bleibt klärungsbedürftig: Dass eine Betreuer-

kammer gut zu einer Betreuungsprofession passt, ist offensichtlich. Aber wo genau liegt der Bedarf für eine Betreuerkammer?

Erst wenn den Betreuungsgerichten und -behörden zutreffende Funktionen und Entscheidungen abgetrotzt sind und die professionellen Berufsbetreuerinnen weder beaufsichtigt noch kontrolliert werden müssen oder können, wird die Autonomie der Berufsbetreuerinnen riskant für die Gesellschaft und das Betreuungswesen. Und jetzt braucht es eine Kammer als kontrollierende Selbstverwaltung.

Solange man der Berufsbetreuung aber vorhalten kann, dass die betreuungsrechtliche Entscheidungsautonomie letztlich immer bei den Betreuungsgerichten liegt, bedarf es keiner Betreuerkammer um den Kontrollverlust der Betreuungsgerichte zu kompensieren.

Wenn zutreffende Entscheidungen und Genehmigungen von Betreuungsgericht und -behörde an Berufsbetreuer delegiert und damit der Kontrolle entzogen werden, braucht es also eine ersetzende Selbstverwaltung. Die Berufsbetreuerkammer wird sinnvoll, wenn Staat und Gesellschaft und vor allem die betreuten Menschen etwas von der Professionalisierung der Berufsbetreuung haben, und das ist nicht zuletzt auch: Bürokratieabbau.

Das steigert schlussendlich die Attraktivität der Berufsbetreuung für die Sozialarbeit, weil sich deren Studium nicht nur finanziell, sondern auch professionell lohnt. Der Satz: „Dazu hätte ich nicht studieren müssen“ erübrigt sich dann.

30 Jahre BVfB – sperrig, ehrlich, anders

- von Klaus Bobisch -

I. Einleitung

Am 18. März 2025 wird der BVfB 30 Jahre alt. Er blickt auf eine bewegte und durchaus streitbare Vergangenheit zurück und wird auch in Zukunft Einfluss auf berufspolitische Entscheidungen nehmen und seinen Mitgliedern ein umfassendes Servicenangebot anbieten. Dies sind - laut Satzung - die Kernaufgaben des Verbandes, an denen er sich messen lassen möchte.

Bereits wenige Jahre nach Einführung der rechtlichen Betreuung im Bürgerlichen Gesetzbuch, die mit der Beendigung der Vormundschaft für Erwachsene zusammenfiel, gründete sich der „Verein freiberuflicher BetreuerInnen (VfB)“ am 18. März 1995 in Münster. Bis heute besteht eine gewisse Verbundenheit zu der Stadt Münster, da dort das Fortbildungsinstitut Betreuer/Innen Weiterbildung unter der Leitung eines der Gründungsmitglieder des Verbandes – Uwe Fillsack – seinen Sitz hat, der bis heute einer der Kooperationspartner des Verbandes ist.

Vor allem ein anderes Gründungsmitglied – Gerold Oeschger – prägte nach der Übernahme des Vorsitzes von Karin Roters, die den Verband eher regional und nicht bundesweit aufstellen wollte, bis 2008 maßgeblich die politische Ausrichtung des BVfB, bevor zunächst Helge Wittrodt für 5 Jahre den Vorsitz übernahm und danach ab 2013 bis heute Walter Klitschka.

Gerold Oeschger war für viele die Integrationsfigur des Verbandes. Während seines Vorsitzes trat unter anderem das 2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz in Kraft, das die sogenannte Minutenabrechnung für Berufsbetreuer durch eine pauschale Vergütung ersetzte; eine Gesetzesänderung, die bis heute von sämtlichen Akteuren im Betreuungswesen begrüßt wird.

Mit der Übernahme des Vorsitzes durch Helge Wittrodt ging der Umzug der Servicegeschäftsstelle nach Cottbus einher, die im kommenden Jahr nach Berlin-Charlottenburg umziehen wird, wo der Verband seinen Sitz hat. Damit wird nach langwierigen und teilweise kräftezehrenden Diskussionen eine Entscheidung des Vorstandes umgesetzt, mit der die Trennung der Geschäftsstelle von der Servicegeschäftsstelle aufgehoben wird und darüber hinaus der Sitz des Verbandes vom Geschäftssitz des jeweiligen Vorsitzenden entkoppelt werden soll.

In die Zeit von Helge Wittrodt als Vorsitzendem des BVfB fällt insbesondere die Abschaffung der Umsatzsteuer auf die Betreuervergütung und die Zusammenarbeit mit einem der wichtigsten Kooperationspartner des BVfB – nämlich der VGA GmbH – die für Mitglieder des Verbandes maßgeschneiderte Angebote für den Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflichtversicherung bereithält. Auch die Umbenennung des Verbandes in BVfB (Bundesverband freier Berufsbetreuer) auf der Mitgliederversammlung vom 11.09.2009 erfolgte während seiner Amtszeit.

Mit der Übernahme des Vorsitzes durch Walter Klitschka und der Trennung des damaligen fachlichen Geschäftsführers Dr. Jörg Tänzer vom BVfB im Sommer 2017, der vor allem durch sein berufspolitisches Engagement und das von ihm 2015 gegründete Berufsbetreuerfortbildungswerk (BBFW) den Verband maßgeblich mitgeprägt hat, geriet der BVfB nach und nach in ruhigeres Fahrwasser. Während bis dahin die gescheiterte Fusion mit dem BdB auf der Mitgliederversammlung im Mai 2001 und Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstandes oder mit der Geschäftsführung zwischen 2008 und 2017 die politische Arbeit phasenweise behinderten, beschäftigt sich der Verband inzwischen wieder weniger mit sich selbst und hat sich mehr und mehr den weiteren Akteuren im Betreuungswesen zugewandt, ohne dadurch sein Gesicht zu verlieren. Dabei standen der interdisziplinäre Diskussionsprozess im Bundesministerium der Justiz

von Juni 2018 bis Ende November 2019, das anschließende Gesetzgebungsverfahren zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechtsrechts, die konkrete Ausgestaltung des Sachkundenachweises in der Betreuerregistrierungsverordnung sowie spätestens ab Mitte 2022 das Thema Inflationsausgleich im Mittelunkt der politischen Arbeit.

Jedoch ist der BVfB der etwas sperrige Verband geblieben, der er immer war und der nicht dem „Mainstream“ folgt. Vor allem die durch eine äußerst missverständliche Übersetzung der UN-Behindertenkonvention (Substitute-Decision-Making“) begünstigte Parole: „Unterstützen vor Vertreten“ akzeptiert der BVfB nicht. Sie führt zur Vernachlässigung des staatlichen Schutzauftrages und beruht auf der Fehlvorstellung, jeder Mensch könne selbstbestimmt handeln oder wenigstens dazu motiviert werden. Dass hierzu auch die Übernahme von Verantwortung für die eigene Lebensführung gehört, wird gerne - da unpopulär - verschwiegen und führt bei einigen betreuten Menschen zu der irrigen Annahme, bei der rechtlichen Betreuung handele es sich um eine staatlich finanzierte Serviceleistung, in der man es sich bequem machen kann.

II. Politik

Der BVfB vertritt ausschließlich die Interessen freiberuflich tätiger Betreuer und ist daher nicht darauf angewiesen, den mitunter schwer zu vollziehenden Spagat zwischen den unterschiedlichen Interessen freiberuflicher Betreuer, angestellter Vereinsbetreuer und der Betreuungsvereine zu vollziehen. Dies ermöglicht es dem Verband zu vielen politischen Fragen eine klare Position einzunehmen, ohne die Bedeutung der Betreuungsvereine für die ehrenamtliche Betreuung (Stichwort: Querschnittsarbeit) anzuzweifeln. Wichtig für den BVfB ist und bleibt in diesem Zusammenhang, dass die staatliche Förderung der Querschnittsarbeit ausschließlich zweckgebunden verwendet und nicht als Subventionierung der Betreuungsvereine missverstanden wird.

1. Gleichbehandlung von Freiberuflern und angestellten Vereinsbetreuern

Die politische Diskussion litt in den vergangenen Jahren unter anderem durch die einseitige und wirkmächtige Lobbyarbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege an einer Überbetonung der finanziellen Probleme von Betreuungsvereinen (Stichwort: „Vereinssterben“), ohne ausreichend die spezifischen Herausforderungen einer freien Berufsausübung zu erkennen. Der Aufbau einer Altersvorsorge, die Personal- und Sachkosten und schließlich der Wettbewerb, in dem sich selbstverständlich die Berufsbetreuer untereinander und mit den Betreuungsvereinen befinden, wurde lange ignoriert und führte schließlich zu der fatalen Fehlentwicklung, die Vergütung für Betreuer an die Refinanzierung eines Arbeitsplatzes für einen Vollzeitvereinsbetreuer zu koppeln.

Dennoch ist es dem BVfB gelungen, dass in der Politik die unterschiedlichen Formen der Berufsausübung stärker wahrgenommen werden. Die Debatten im deutschen Bundestag und die Anhörungen in den Ausschüssen im Zuge des Inflationsausgleichs haben gezeigt, dass die Arbeit der Betreuungsvereine und ihr Umgang mit ehrenamtlichen Betreuern durchaus kritisch hinterfragt werden. Die Fehlvorstellung, die meisten Berufsbetreuer seien in Betreuungsvereinen angestellt, konnte korrigiert werden. Das Verständnis für die mit der freien Berufsausübung verbundenen Herausforderungen ist gewachsen.

Dabei fordert der BVfB im Wesentlichen nicht mehr aber eben auch nicht weniger als eine Gleichbehandlung mit angestellten Vereinsbetreuern, die der Gesetzgeber bislang ohne sachlichen Grund verweigert. Als sogenannte befreite Betreuer genießen angestellte Vereinsbetreuer - bei gleicher Vergütung - Privilegien, die selbständigen Berufsbetreuern verwehrt werden. Diese betreffen in erster Linie Entlastungen im Rahmen der Rechtsaufsicht. Exemplarisch können an dieser Stelle die jährlich bei den Betreuungsgerichten einzureichen-

den Vermögensübersichten genannt werden, die deutlich weniger Aufwand bedeuten, als die von selbständigen Berufsbetreuern zu erstellenden Rechnungslegungen, die – grundsätzlich versehen mit Belegen für jede Kontenbewegung - zu versenden sind. Der BVfB wird angesichts dieser Wettbewerbsverzerrung prüfen, ob diese mit dem Europarecht vereinbar ist und erwägt, sich an die zuständige Kommissarin der Europäischen Kommission zu wenden.

2. Mehr Stellvertretung – weniger unterstützte Entscheidungsfindung

Ein weiteres Markenzeichen des Verbandes ist die klare Abgrenzung der rechtlichen Betreuung von der sozialen Arbeit und insbesondere von der Eingliederungshilfe. Damit ist nicht gemeint, dass Sozialarbeiter, Sozialpädagogen oder Betreuer mit sozialwissenschaftlich geprägten Berufsabschlüssen weniger geeignet sind, rechtliche Betreuungen zu führen, als Betreuer mit anderen - insbesondere juristischen - Berufsabschlüssen. Rechtliche Betreuer müssen aber in der Lage sein, in bestimmten Situationen Entscheidungen gegen den Willen der Betreuten zu treffen und durchzusetzen; mit anderen Worten: Verantwortung übernehmen und gerade nicht den Ball an die betreute Person zurückspielen. Dies ist die Kernkompetenz rechtlicher Betreuer, die sie von anderen sozialen Berufen unterscheidet.

Der vielbeschworene Satz: „Redet mit uns!“¹ beschreibt den Beruf deshalb unvollständig. Es sollte vielmehr heißen: „Redet und *handelt* für uns!“ Denn eine rechtliche Betreuung setzt voraus – und daran ändert auch eine völkerrechtsfreundliche Auslegung der UN-Behindertenrechtskonvention nichts – dass eine Person wegen einer Erkrankung oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr selbst erledigen kann; und zwar in den seltensten Fällen wegen einer körperlichen Beeinträchtigung, sondern

¹ Vgl. Lob-Hüdepohl, „Redet mit uns!“ – Auslotungen einer „betreuungsethischen“ Selbstverständlichkeit, in BtPRAX, 2021, 14 ff.

ganz überwiegend wegen einer psychischen Erkrankung. Bestätigt wird diese Auffassung durch den Erforderlichkeitsgrundsatz, der die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung nur zulässt, wenn andere Hilfen - insbesondere sämtliche Unterstützungsmöglichkeiten, die die Sozialgesetzbücher vorsehen - nicht ausreichen. Dass in einer solchen Situation der unterstützten Entscheidungsfindung, dem neuen Mantra der rechtlichen Betreuung, tatsächlich nur eine untergeordnete Bedeutung zukommen kann, liegt auf der Hand.

Der BVfB tritt für eine konsequente Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes ein und ist davon überzeugt, dass von den derzeit ca. 1,2 Mio. betreuten Menschen², viele keiner rechtlichen Betreuung bedürfen. Mit dieser Forderung geht einher, dass die rechtliche Betreuung weiterhin Aufgabe der Justiz bleiben muss und die Sozialhaushalte sich nicht mittelbar dadurch entlasten dürfen, dass sie einen Teil ihrer unbewältigten Aufgaben, in die ohnehin nicht besonders verwöhnten Justizhaushalte schieben³. Anstatt sich an Gedankenspielen zu beteiligen, die die rechtliche Betreuung als eine Sonderform der Eingliederungshilfe im Sozialgesetzbuch IX verortet sehen wollen, wäre es sinnvoller, die rechtliche Betreuung auf das zu fokussieren, wofür sie von Anfang an vorgesehen war; nämlich die Stellvertretung und – soweit erforderlich - die freiheitsentziehenden Maßnahmen.

3. Mehr Freiberuflichkeit – weniger Aufsicht

Neben dem berufspolitischen Dauerbrenner, nämlich der Forderung nach einer angemessenen Vergütung für Betreuer, setzt sich der Verband für eine Entlastung selbständiger Berufsbetreuer bei der Rechtsaufsicht ein. Es fällt schwer, auf der einen Seite über Jahre hinweg im Bundesjustizministerium an einer Reformprozess mitzu-

² Quelle: Statistik zu den Betreuungsverfahren 2021: 928.076 angeordnete Betreuungen (Stand: Ende 2021) ohne die Länder Sachsen, Schleswig-Holstein, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern; vgl. auch Matta, Engels, Brosey, Köller u.a., Abschlussbericht – Qualität in der rechtlichen Betreuung, Seite 106 („ISG-Studie“), die von rund 1.225.000 Betreuungen Ende 2016 ausgehen.

³ Vgl. Tabellen am Ende des Beitrages

wirken, in dessen Mittelpunkt das Selbstbestimmungsrecht betreuter Menschen steht und auf der anderen Seite dabei zusehen zu müssen, wie Berufsbetreuer im Wege der staatlichen Aufsicht kontrolliert und vereinzelt gegängelt werden.

Der BVfB hat den Nutzen einer lückenlosen Beaufsichtigung infrage gestellt und eine Verknüpfung der Vergütungsdiskussion mit einer Bürokratieentlastung im Betreuungswesen angeregt, die sich positiv auf die bevorstehenden Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern über die Reform des Vergütungsrechts auswirken soll. Wenn der Gesetzgeber eine grundsätzliche Neugestaltung der Rechtsaufsicht wagen sollte und es nicht bei einer Änderung einzelner Vorschriften belässt – wie zum Beispiel die im Rahmen der Justizministerkonferenz diskutierte Änderung der Regelung über die Schlussrechnungslegung (§ 1872 BGB) – fordert der BVfB trotz der im Zuge der Reform gestiegenen Anforderungen an den Beruf eine moderate Vergütungserhöhung. Forderungen nach einer Vergütungserhöhung von 27 % hält der BVfB für unrealistisch, überzogen und nicht sachdienlich.

Weniger Aufsicht bedeutet nicht nur mehr Zeit der Berufsbetreuer für die von ihnen betreuten Menschen, sondern ermöglicht auch eine Reduzierung der Justizausgaben und eine Entlastung der Rechtspfleger. Der Schritt hin zu mehr Freiberuflichkeit und weniger Aufsicht ist angesichts der Einführung einer Berufszulassung und der hohen beruflichen Qualifikationen rechtlicher Betreuer überfällig. Darüber hinaus sind die Effizienz und die Erfolge der Rechtsaufsicht - zum Beispiel durch die Aufdeckung von Missbrauchsfällen - nicht von einer flächendeckenden, manchmal detailverliebten und akribischen Beaufsichtigung der Betreuer abhängig. Der BVfB plädiert daher unter dem durchaus mutigen Slogan: „Geld ist nicht Alles!“ für eine anlassbezogene und flexiblere Rechtsaufsicht und eine verpflichtende persönliche Anhörung der betreuten Personen durch die Rechtspfleger einmal im Jahr.

4. Ausblick

Unabhängig von der Diskussion über die Vergütung und die Rechtsaufsicht steht der Beruf vor großen Herausforderungen. Spätestens nach Inkrafttreten der Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 wurde sehr schnell deutlich, dass sich der Fachkräftemangel auch im Betreuungswesen niederschlägt. Vor allem die Betreuungsbehörden hatten auf das Nachwuchsproblem bereits während des interdisziplinären Diskussionsprozesses hingewiesen, was unter anderem zur Folge hatte, dass die politisch gewünschte, regelhafte Bestellung eines Verhinderungsbetreuers unterblieben ist⁴.

Diese Entwicklung hat sich durch den Berufsausstieg älterer Berufsbetreuer, die Einführung des Registrierungsverfahrens und vor allem andere lukrativere Berufsangebote für Absolventen der Studiengänge soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Rechtswissenschaften erheblich verschärft.

Die Politik und der Gesetzgeber sind daher gefordert. Ihre Aufgabe ist es, die Bereitschaft junger Menschen zu fördern, nach Beendigung ihrer Ausbildung den Schritt in die Selbständigkeit zu wagen. Eine Anschubfinanzierung und faire Rahmenbedingungen sind Voraussetzung dafür, dass der Betreuerberuf neben anderen Berufen bestehen kann und der Staat seiner Schutz- und Fürsorgepflicht nachkommt. Die Errichtung einer Betreuerkammer wäre für den BVfB ein deutliches Signal, dass der Gesetzgeber auf dem Weg zu einer vollständigen Professionalisierung der rechtlichen Betreuung nicht auf halber Strecke stehen bleiben möchte.

Anstatt sich in immer weitergehenden - zum Teil überzogenen - Forderungen nach mehr Geld zu verlieren, hat der BVfB das Nachwuchsproblem frühzeitig erkannt und darauf mit seiner Kampagne - Rechtliche Betreuung – Kompetenz und Leidenschaft in einem Beruf – aufmerksam gemacht. Die Kampagne wird vor allem von den Betreu-

⁴ Vgl. die „Kann“-Regelung in § 1817 Abs. 4 Satz 1 BGB;

ungsbehörden unterstützt und auf Veranstaltungen – wie zuletzt der Netzwerktagung in Bingen oder auf der Maimesse in Mannheim – weiterverbreitet. Dabei hat der BVfB den Blick auch darauf gerichtet, den Quereinstieg in den Beruf zukünftig zu erleichtern. Kolleginnen und Kollegen mit mehrjähriger Berufs- und folglich Lebenserfahrung, sind häufig besonders gut für den Betreuerberuf geeignet. Ihnen sollte vor allem eine recht zügige Abrechnung nach der Vergütungstabelle C ermöglicht werden, auch wenn sie über keinen Hochschulabschluss verfügen.

Selbstverständlich wird auch eine angemessene - nicht auskömmliche - Vergütung erforderlich sein, um zukünftig Berufseinsteiger zu gewinnen. Der BVfB favorisiert ein einfach zu handhabendes Vergütungssystem, da die Versuche, griffige Differenzierungskriterien zu finden, gescheitert sind. Die Rechtsprechung zu den Wohnformen – insbesondere zu den den stationären Einrichtungen gleichgestellten ambulanten Wohnformen - hat dies bestätigt. Lediglich in der Anfangsphase einer rechtlichen Betreuung hält der BVfB deutlich höhere Fallpauschalen für notwendig. Darüber hinaus sieht der BVfB neben dem Zeitaufwand das Kriterium der mit einer rechtlichen Betreuung übernommenen Verantwortung als vergütungsrelevant an. Diesem Kriterium sollte durch eine Erweiterung der gesonderten Pauschalen Ausdruck verliehen werden.

Schließlich ist der BVfB der einzige Verband, der eine Wahrheit ausspricht, die angeblich mit der UN-Behindertenrechtskonvention nicht vereinbar sein soll: Seit über einem Jahrzehnt tritt der Verband dafür ein, endlich die Anlasserkrankung bzw. -behinderung als vergütungsrelevantes Kriterium anzuerkennen. Die rechtliche Betreuung einer dementen älteren Dame ist eben deutlich weniger aufwändig, als diejenige eines jungen Mannes, der an einer Psychose leidet und deshalb - ggf. gegen seinen Willen – ärztlich behandelt und untergebracht werden muss. Praktiker wissen das; Politiker vermutlich auch. Es fehlt aber wegen einer übertriebenen Rücksichtnahme auf die Väter-

ter und Mütter der UN-BRK an der Bereitschaft, diese Tatsache auf internationalem Parkett aus- oder wenigstens anzusprechen.

III. Bundesweite Vernetzung – Tätigkeit der Regionalbeauftragten und Referenten

Der Vorstand des BVfB beruft Regionalbeauftragte und Referenten. Während die Referenten an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen und ihnen bestimmte Aufgabengebiete übertragen werden können, sind die Regionalbeauftragten in erster Linie das Bindeglied zwischen den Mitgliedern einer Region - häufig, aber nicht zwangsläufig eines Bundeslandes - und dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung.

Im Zuge der Coronapandemie konnte der BVfB davon profitieren, dass sich die Videokonferenzen und Webinare in Windeseile etablierten. Dies ermöglicht es den Regionalbeauftragten ca. zweimal im Jahr ein „Treffen“ der Mitglieder einer Region zu organisieren, auf dem über die verbandspolitische Arbeit und Probleme vor Ort informiert und diskutiert wird. Darüber hinaus bietet der Verband ein unentgeltliches Webinar zum Thema digitales Arbeiten an und es stellen sich der Vorstand und die Mitarbeiter zweimal im Jahr den neuen Mitgliedern vor. Vor der Pandemie waren diese Angebote wegen der räumlichen Entfernung vor allem in den Flächenstaaten kaum möglich.

Derzeit sind über das Bundesgebiet verteilt 15 Regionalbeauftragte für den Verband aktiv, die als Ansprechpartner für die Mitglieder vor Ort zur Verfügung stehen, in der Regel den BVfB in den Landesarbeitsgemeinschaften repräsentieren und über die erforderlichen politischen Kontakte verfügen.

IV. Services und Kooperationspartner

Der BVfB bietet seinen Mitgliedern mehrere Services an, die regelmäßig auf den Vorstandssitzungen kritisch hinterfragt und den Bedürfnissen der Mitglieder angepasst werden. So hat sich beispielsweise die Idee eines sogenannten Whistleblowings – also eines Hinweises von Mitgliedern auf Missstände im Betreuungswesen, verbunden mit dem Versuch des Verbandes, zwischen den Betreuungsgerichten oder Betreuungsbehörden auf der einen und den Mitgliedern auf der anderen Seite zu vermitteln - nicht durchgesetzt. Zum einen bestand auf Seiten der Gerichte und Behörden keine Bereitschaft zur Kooperation, sobald sich der Verband als Vermittler eingeschaltet hatte; zum anderen wollten die betroffenen Mitglieder in der Regel anonym bleiben, da sie befürchteten, von der Betreuungsbehörde nicht mehr als Betreuer vorgeschlagen zu werden.

Demgegenüber hat sich das Angebot eines Coachings schnell etabliert und bewährt. Das Angebot beruht allerdings auf der Bereitschaft, in mehreren Sitzungen ein oft vordergründig auftretendes Problem grundsätzlicher zu bearbeiten und kann zu unerwarteten Ergebnissen führen. Beispielsweise kommt es durchaus vor, dass sich im Rahmen eines Coachings herausstellt, dass ein Mitglied die mit dem Beruf verbundenen Herausforderungen und Belastungen unterschätzt hat und die Tätigkeit erheblich reduziert oder sogar beendet werden sollte. Auch die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen rechtlicher Betreuung und sonstiger Fürsorge ist häufig Thema während eines Coachings. Betreute, Angehörige Vermieter, Nachbarn und Banken haben häufig aus Unkenntnis falsche Vorstellungen davon, was rechtliche Betreuer leisten können und sollen. Die Gefahr, sich dadurch für die Erledigung von *nicht* rechtlichen Angelegenheiten zuständig zu fühlen, für die man gar nicht zuständig ist, ist erfahrungsgemäß bei Mitgliedern mit sozial geprägten Berufsabschlüssen besonders groß.

Der BVfB bietet seinen Mitgliedern außerdem eine Rechts- und Praxisberatung an. Grundsätzlich erfolgt die Rechtsberatung schriftlich und setzt auch eine schriftliche Anfrage voraus, während sich die Praxisberatung an Mitglieder richtet, die kurzfristig telefonisch von einem erfahrenen Betreuer beraten werden möchten.

Die Rechtsberatung wird im monatlichen Wechsel bzw. im Zweiwochenrhythmus von drei Rechtsanwälten durchgeführt, die selbst seit vielen Jahren rechtliche Betreuungen führen. Der Verband gewährleistet damit eine unentgeltliche anwaltliche Erstberatung, die binnen weniger Tage, spätestens innerhalb einer Woche erfolgt. Hier ist also etwas Geduld gefragt; der Antwort liegt jedoch - anders als bei der Praxisberatung - eine rechtliche Prüfung zugrunde. Außerdem sollten Mitglieder darauf achten, dass sich die Fragen auf Sachverhalte beziehen, die sich tatsächlich zugetragen haben und können lediglich eine Erstberatung erwarten, die mit der schriftlichen Antwort in der Regel beendet ist. Es ist dem persönlichen Engagement der beratenden Rechtsanwälte zu verdanken, wenn eine weitergehende Beratung und zusätzlich ein telefonischer Kontakt zustande kommt. Letzteres kommt wegen der weiteren Aufklärung des Sachverhaltes relativ häufig vor, bleibt aber den beratenden Rechtsanwälten überlassen.

Abgerundet wird das Angebot durch die Existenzgründerberatung und die Bankberatung, die von zwei Vorstandsmitgliedern durchgeführt wird. Durch die Einführung des Sachkundenachweises und die Registrierung bei der Stammbehörde als Voraussetzung für die Berufsausübung hat sich der Schwerpunkt der Existenzgründerberatung verändert. Während sich die Beratung vor der Reform fast ausschließlich an Empfänger von Arbeitslosengeld II richtete, die für den Antrag auf ein Einstiegsgeld einen Businessplan und ggf. ein Gutachten von einer fachkundigen Stelle (BVfB) benötigten, geht es bei der Beratung inzwischen häufiger um Existenzgründungen, die unabhängig von einer vorausgegangenen Arbeitslosigkeit geplant werden und

folglich um Fragen im Zusammenhang mit der Registrierung. Sollten zukünftig weitere Möglichkeiten der Anschubfinanzierung eingeführt werden, wird der BVfB darauf reagieren und die Beratung entsprechend anpassen.

Der BVfB arbeitet eng mit den Softwareanbietern Prosozial (Butler21), Bt-Professional und der auf beihilferechtliche Fragen spezialisierten Medirenta GmbH zusammen. Er kooperiert außerdem mit der Fachhochschule Wings, dem Weinsberger Forum, der Help Akademie, dem FBB, der BetreuerInnen-Weiterbildung, dem HK-BUR und dem Walhalla-Verlag, von dem wir für Mitglieder eine Lizenz erworben haben, die im Online-Mitgliederbereich die unentgeltliche Nutzung des Fachportales Fokus Betreuungsrecht ermöglicht.

Besonders hervorzuheben ist die exklusive Zusammenarbeit mit der VGA GmbH, die es dem BVfB ermöglicht, seinen Mitgliedern besonders lukrative Versicherungsangebote – allen für den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung – zu unterbreiten.

V. Tag des freien Berufsbetreuers® - BtDIREKT - Gelbbuch

Ein weiteres Aushängeschild des Verbandes ist der Tag des freien Berufsbetreuers®, der seit 15 Jahren jeweils im November in Erkner bei Berlin stattfindet. Im Mittelpunkt der Tagung stehen zwar die Interessen der Berufsbetreuer, der Verband lädt aber ausdrücklich sämtliche im Betreuungswesen aktiven Personen ein, an der Veranstaltung teilzunehmen.

Auf dem Tag der freien Berufsbetreuer werden an zwei Tagen von erfahrenen Referenten Vorträge gehalten und wird auf mehreren Podien mit den Teilnehmern diskutiert. In den vergangenen Jahren stand neben den konkreten Auswirkungen der Reform des Betreuungsrechts das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf Selbstbestimmung und dem Fürsorgegedanken im Mittelpunkt. In diesem Jahr (2024) lautet der Titel der Veranstaltung: „Rechtliche Betreuung

– Von der Assistenzleistung bis zur Zwangsbehandlung – Ein Beruf im Umbruch?“

Auf der BtDIREKT - der Onlinezeitschrift des Verbandes - wird für Berufsbetreuer relevante Rechtsprechung ausgewertet und kommentiert. Außerdem werden in den Rubriken Praxistipps, Haftung und Reform wichtige Themen aufgegriffen. Mit den Praxistipps verfolgt der Verband das Ziel, in knapper Form relevante Neuigkeiten unter Berufsbetreuern zu verbreiten.

Das Gelbbuch schließlich, das Sie entweder gerade in den Händen halten oder auf einem Ihrer Bildschirme lesen, erscheint alle zwei Jahre. Es informiert über die Aktivitäten des Verbandes und neue Entwicklungen im Betreuungswesen.

Geld ist nicht Alles!?

- von Walter Klitschka –

I. Einleitung

Manchmal überholt einen die Aktualität: Beim Schreiben dieses Artikels erreichte mich der Gesetzentwurf des BMJ zur Anpassung der Vergütung ab dem 01.01.2026. Für Betreuer der Vergütungsstufe C ergibt die Vergütung bei Betreuten in der eigenen Wohnung ein Minus von 7 %, in der Gruppe B 8,4 %. Nur bei einer guten Mischung aus Heimbetreuungen und Wohnungsbetreuungen ergibt sich ein Einkommenszuwachs für Betreuer der Gruppen B und C. Dies wird zu kritisieren sein. Inhaltlich ändert sich an dem Tenor meines Artikels jedoch nichts: Geld ist trotzdem nicht Alles. Die Attraktivität eines Berufs hängt nicht nur am Geld, aber eben auch. Die ab dem 01.01.2026 vorgesehenen Änderungen werden an anderer Stelle ausführlicher analysiert und kritisiert. Ich will und kann aber die vorgeschlagene Neuregelung nicht ignorieren und stelle daher einige Gedanken an den Anfang dieses Artikels.

Die Diskussion um eine Überprüfung und Anpassung der Vergütung für Berufsbetreuung ist leider ein Dauerthema. Dies ist begründet mit der Weigerung der Länder eine automatische Dynamisierung ins VBVG einzufügen. Der Vorschlag, diese Dynamisierung an der allgemeinen Einkommensentwicklung zu orientieren, wurde und wird von den Ländern strikt abgelehnt. Dies hat zur Folge, dass in unregelmäßigen Abständen große, kostspielige Untersuchungen durchgeführt werden (vgl. die ISG-Studie von 2015 bis 2018, aktuelle Studie 2023/2024) um zum gleichen Ergebnis zu kommen: Berufsbetreuung ist unterbezahlt.

Das Ergebnis war in einer ersten Runde, dass der Gesetzgeber die Spitzabrechnung nach geleisteten Minuten durch eine pauschale Vergütung nach einer bestimmten Stundenanzahl pro Monat und

Stundenansätzen ersetzt hat. In der zweiten Runde ist die Betreuervergütung im Jahr 2019 an der Refinanzierung eines (Vereinsbetreuer-)Arbeitsplatzes im Betreuungsverein gekoppelt worden. Aktuell ist beabsichtigt, einige Differenzierungskriterien zu streichen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nur noch zwei Vergütungsstufen - nämlich eine Grund- und eine Qualifikationsstufe - und insgesamt 8 unterschiedliche Fallpauschalen vor; zuvor waren es insgesamt 60. Als weitere Differenzierungskriterien werden nur der Vermögensstatus und die Dauer einer Betreuung aufrechterhalten.

Das Betreuungs- und Vergütungsrecht wird vom Bundestag gemacht. Die Vergütungsregelungen stehen unter Ländervorbehalt, da die Länder die Vergütung bezahlen müssen. Dies führt dazu, dass bei jeder Anpassung der Vergütung die Mehrheit der Länder im Bundesrat zustimmen muss. Eine sachliche Diskussion um eine angemessene Vergütung, wird durch dieses Gerangel zwischen Bund und Ländern erschwert.

Pauschal und vereinfacht kann man sagen, dass der Bund eher für eine angemessene und dynamisierte Vergütung eintritt, während die Länder das aus finanziellen Gründen ablehnen. Der BVfB ist bemüht, Kompromisslinien zu finden, die auch bei den Ländern auf Zustimmung stoßen und somit durchsetzbar sind.

II. Wertschätzung des Berufs

Der BVfB sieht 4 Problemkreise, die miteinander zusammenhängen und für die Wertschätzung der Arbeit von Berufsbetreuern ausschlaggebend sind:

1. Die angesprochene Höhe der Pauschalvergütung
2. Die Bürokratisierung der Betreuungstätigkeit
3. Das Image der Berufsbetreuung
4. Das Selbstverständnis

1. Pauschalvergütung und Freiberuflichkeit im gesamtgesellschaftlichen Kontext

Wir erleben in allen Bereichen, dass die Attraktivität eines Berufs in der öffentlichen Wahrnehmung natürlich auch an der Entlohnung gemessen wird. Arbeitskämpfe werden mit dem Ziel geführt, eine höhere Entlohnung und vermehrt auch eine Arbeitszeitverkürzung durchzusetzen. Der Beruf wird nicht mehr mit einer zufrieden stellenden Tätigkeit verbunden, sondern mehr und mehr als ein notwendiges Übel angesehen, um die finanziellen Mittel zu erhalten, die eine Selbstverwirklichung in der Freizeit ermöglichen. Wenn früher die heute veraltet daherkommende Forderung: „Am Samstag gehört Papa uns!“ eine gewisse Berechtigung hatte, sind wir momentan auf dem Weg in eine Freizeitgesellschaft. Damit meine ich, dass der eigentliche Lebenswert von vielen auf die Freizeit reduziert wird, anstatt zu erkennen, dass auch der Beruf - das Wort kommt von Berufung - Erfüllung und Zufriedenheit bedeuten kann und sollte. Forderungen nach einer noch weitergehenden Verkürzung der Wochenarbeitszeit sind ein Beleg dafür.

Dies ist zunehmend ein gesamtgesellschaftliches Problem. Da es in allen Bereichen an Arbeitskräften mangelt. Um die anfallende Arbeit zu bewältigen, verändern sich die Verhandlungspositionen von Arbeitnehmern, Arbeitgebern, aber auch von Freiberuflern. Für rechtliche Betreuer bedeutet dies beispielsweise, dass sie es sich viel eher als früher leisten können, die Übernahme einer Betreuung abzulehnen. Kurzum: Wer heute arbeitet, ist in der Regel gefragt und kann sich oft aussuchen, welche Beschäftigung er annimmt und welche nicht. Um drohende Arbeitsausfälle zu kompensieren, wird zunehmend über eine Verlängerung der Lebensarbeitszeit und eine Anhebung des Renteneintrittsalters diskutiert.

Die Kehrseite der Medaille ist jedoch, dass sich moderne Gesellschaften zunehmend von traditionellen Beschäftigungsstrukturen verabschieden. Begriffe wie „Homeoffice“ oder „Multitasking“ und die ständige Erreichbarkeit im Beruf - sei es per Whatsapp oder Signal – beim Einkaufen, Kinderwickeln oder abends mit Freunden in der Kneipe, verwischt die früher gängige Abgrenzung der beruflichen von der privaten Lebenszeit. In diesem gesamtgesellschaftlichen Kontext findet letztlich auch die Diskussion über die Betreuervergütung statt und muss der BVfB seine politischen Forderungen ausloten.

Auch an Berufsbetreuer wird die Forderung nach ständiger Erreichbarkeit herangetragen. Über eine Begrenzung der Arbeitszeit für Selbständige oder über Kernzeiten, zu denen rechtliche Betreuer erreichbar sein sollten, wird in der Öffentlichkeit kaum diskutiert. Durch die Pauschalierung – die niemand zurückdrehen möchte – wurde der Faktor aufgewendete Zeit für eine Betreuung pulverisiert. Nur sehr theoretisch wird insoweit angenommen, dass für eine Betreuung ca. 4 Stunden im Monat benötigt wird. Daraus werden dann Rückschlüsse auf die Anzahl der Betreuungen gezogen, die von Vollzeitberufsbetreuern übernommen werden können. In der Praxis bedeutet das aber, dass in Spitzenzeiten bedeutend mehr Arbeitsstunden aufgewandt werden müssen, um die Aufgaben zu erledigen. Urlaube lassen sich oft nicht einplanen und auch kaum finanzieren. Denn ein Urlaubsvertreter -Verhinderungsbetreuungen werden in der Praxis eher selten bestellt, da keine Berufsbetreuer zur Verfügung stehen - will bezahlt werden. Auch wenn er nicht stellvertretend handeln kann, gibt es zahlreiche Aufgaben, die während einesurlaubes – von einer Erkrankung ganz zu schweigen – erledigt werden können und müssen; und sei es nur die Mittelung an das Betreuungsgericht, dass stellvertretendes Handeln erforderlich ist.

Selbstständige fragen nicht nach Arbeitsstunden, sondern erledigen ihr Pensum, häufig auch deshalb, weil sie ihren „eigenen Laden“ führen und deshalb auch mit einem ganz anderen Engagement zu Werke gehen. Auch wenn hierzu meines Wissens leider keine verlässlichen Zahlen vorliegen, zweifelt wohl niemand daran, dass die Krankheitszeiten von Freiberuflern nicht ansatzweise so hoch sind, wie diejenigen von Angestellten. Als Angestellter bleibt man bei einem Schnupfen eben eher einmal im Bett und besorgt sich telefonisch eine Krankschreibung. Als Freiberufler schleppt man sich vielleicht sogar mit Fieber ins Büro.

Das Ziel und der Antrieb von Freiberuflern ist die Lösung von starren Beschäftigungsmodellen, hierarchischen Strukturen, einer festen Arbeitszeit und der Wunsch nach Unabhängigkeit und Eigenverantwortung. Damit einher geht jedoch häufig die Gefahr, sich zu verausgaben und auf Freizeit zu verzichten. Selbständige Berufsbetreuer sind bereit, diesen hohen Preis für ihre Ziele zu zahlen; jedoch muss der Gesetzgeber für angemessene Rahmenbedingungen sorgen, was bislang nicht der Fall ist. Dazu gehören vor allem der Aufbau einer soliden Altersvorsorge, die Finanzierung der Krankenversicherung und eines Betreuerbüros, einschließlich der Personal- und sonstigen Sachkosten.

Die Befragung des BVfB bei den Mitgliedern hat ergeben, dass selbständige Berufsbetreuer, die in Vollzeit arbeiten, durchaus ausreichende Bruttoeinnahmen erzielen können, allerdings nicht ausreichend zur Finanzierung eines angemessenen Büros. Sowohl in der ISG-Studie als auch in der KGSt-Studie, die der Berechnung der Fallpauschalen bei der letzten Reform des Vergütungsrechts zugrunde liegt, werden die Sachkosten von Freiberuflern nicht angemessen be-

rücksichtigt¹. Mitglieder berichten, dass sie nicht in der Lage sind, Angestellte zu beschäftigen; einmal wegen zu geringer Einnahmen, aber auch wegen fehlender rechtzeitiger Vergütungszahlungen. Beide Faktoren verhindern ein zufriedenes Arbeitserleben.

Der Gesetzgeber sollte sich daher davor hüten, den Istzustand – 42 Betreuungen im Durchschnitt – seiner Berechnung der Fallpauschalen zugrunde zu legen. Diese orientieren sich an der Situation von Berufsbetreuern, die am Limit arbeiten, keine angemessene Ausstattung ihrer Büros sicherstellen können und vor allem den mit der Reform 2023 angestrebten Qualitätssteigerungen nicht gerecht werden.

Die Forderung nach einer angemessenen Vergütung ist zwingend für unseren Verband. Es kann nicht akzeptiert werden, dass wir mit unserer Gesundheit dafür einstehen, dass der Justizhaushalt nicht ausreichend finanziert ist. Ein Lösungsansatz könnte sein, dass sich der Bund an der Finanzierung der Vergütung von Berufsbetreuern beteiligt. Der Gesetzgeber macht die Gesetze, die die Länder bezahlen müssen. Das ist nicht für hilfreich, das Motto „Wer bestellt bezahlt“ sollte auch hier gelten.

2. Entbürokratisierung

Mit der Reform des Betreuungsrechts ab dem 01.01.2023 ging eine weitere Bürokratisierung der Betreuungstätigkeit einher. In der guten Absicht, Betreuungstätigkeit qualitativ zu verbessern, wurden zusätzliche zum Teil entbehrliche Mitwirkungspflichten und Aufsichtsmaßnahmen eingeführt. So soll die Betreuertätigkeit in umfangreichen Jahresberichten - erstaunlicherweise nur über die persönlichen Ver-

¹ In der Evaluation des Ministeriums sind die Kosten für Angestellte mit 11.000 € im Median ermittelt (S. 37), die Bürokosten mit 5.872 € (S.38), diese Kostenfaktoren wurden aber nicht in dem Vergütungsmodell berücksichtigt.

hältnisse - dezidiert dokumentiert werden, jede Entscheidung gegen den Willen des Betreuten erläutert werden, der Jahresbericht mit dem Betreuten besprochen werden und Einiges mehr.

Um einem Missverständnis vorzubeugen: Grundsätzlich ist eine rechtliche Betreuung zu beaufsichtigen. Der BVfB wendet sich aber gegen eine lückenlose und starre Aufsicht, die keinen Raum für Spielräume und Flexibilität lässt. Gut geschulte Rechtspfleger sollten in der Lage sein, sowenig Aufsicht wie möglich und so viel Aufsicht wie nötig fallabhängig einzusetzen. In welchem Umfang sie von den zur Verfügung stehenden Instrumentarien Gebrauch machen, sollte eine Frage des Einzelfalles sein, damit rechtliche Betreuer nicht an ihrer Kerntätigkeit, nämlich der Erledigung der rechtlichen Angelegenheiten für die Betreuten, gehindert werden.

Unabhängig davon, erscheint die regelhafte Besprechung der Jahresberichte mit einer Person, die nicht in der Lage ist, ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst zu besorgen, fragwürdig und führt in der Praxis manchmal zu grotesken Situationen und Kopfschütteln bei den Betreuten.

Anstatt diese Frage inhaltlich zu diskutieren, wird reflexartig auf die UN-BRK verwiesen und den Betreuten der Wille zu einer solchen Besprechung unterstellt. Mit Selbstbestimmung hat das wenig zu tun. Über die Besprechungspflicht der Jahresberichte wird man keine qualitative Verbesserung der Betreuung erreichen. Die meisten betreuten Personen sind überfordert und eher verunsichert. Es würde ausreichen, im Gesetz festzulegen, dass Betreuerinnen und Betreuer verpflichtet sind, den Betreuten wesentliche Informationen zum Vermögensstand und zu Anträgen regelmäßig mitzuteilen, was nach meinem Verständnis von rechtlicher Betreuung ohnehin eine Selbstverständlichkeit sein sollte.

Im Gesetz ist festgelegt, dass jährlich Rechenschaft abzulegen ist über die Entwicklung des Vermögens (Rechnungslegung in § 1865 BGB).

Dies wird von der Rechtspflege sehr unterschiedlich interpretiert. Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten. Hier sollte es ausreichen, wenn der Kontenverlauf anhand der Kontoauszüge dokumentiert wird und Rechtspfleger stichprobenartig oder anlassbezogen die Rechnungslegung intensiver kontrollieren.

An mehreren anderen Stellen - wie zum Beispiel der Schlussrechnungslegung - besteht dringender gesetzgebereicher Nachbesserungsbedarf. In Zeiten massiver Personalknappheit ist es notwendig, die rechtliche Betreuung zu entbürokratisieren und damit letztlich auch die Justizkassen zu entlasten. In der Diskussion zwischen dem Bund und den Ländern sollte noch stärker wahrgenommen werden, dass ein Zusammenhang zwischen einer angemessenen Betreuervergütung und einer Entlastung der Justiz im Bereich der Aufsicht besteht. Ein teilweise immer noch anzutreffendes Grundmisstrauen gegenüber Berufsbetreuern ist jedenfalls inakzeptabel.

3. Das Image der Berufsbetreuung

In den Medien wird immer noch ein negatives Bild von der Berufsbetreuung gepflegt.² Die Presse stürzt sich weiterhin am Liebsten auf die wenigen tatsächlichen oder vermeintlichen Skandale. Nicht selten zeugt die Berichterstattung von wenig Kompetenz und Wissen über rechtliche Betreuung. Die Rechtslage wird manchmal falsch dargestellt. Beispielsweise sind Grundstücksverkäufe ohne Genehmigung des Gerichts einem Betreuer nicht gestattet. Die Verbringung in ein Heim ist gegen den Willen des Betreuten ist nicht zulässig, ohne das Betreuungsgericht einzuschalten. Zu dem negativen Bild trägt bei, dass rechtliche Betreuung oft nur als Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht dargestellt wird. Stattdessen soll nach dem Willen des Gesetzgebers rechtliche Betreuung das Selbstbestimmungsrecht

² Es soll nicht verschwiegen werden, dass es Betrügereien gibt.

stärken, was auch tatsächlich in der Praxis geschieht und teilweise auf einige sinnvolle Änderungen im Zuge der Reform des Betreuungsrechts zurückzuführen ist. Es ist an der Zeit, dass dieses moderne Verständnis von rechtlicher Betreuung nicht nur auf dem Papier steht und im Alltag von Betreuern gelebt wird, sondern endlich auch in der Öffentlichkeit ankommt. Die Medien tragen hierbei eine besondere Verantwortung, der sie bislang nicht gerecht werden. Ihre Aufgabe wäre es, dass das Gespenst vom Vormund endlich aus den Köpfen der Bevölkerung verschwindet.

4. Selbstverständnis

Berufsbetreuer entscheiden sich nicht für ihren Beruf, weil wir maximalen Profit erzielen wollen. Die Berufswahl hat etwas mit Neigungen, Talent und Freude am Beruf - kurzum mit Berufung - zu tun. Die Sicherung des Lebensunterhaltes und ein Leben nach den Vorstellungen zu führen, die man sich wünscht, sind daneben selbstverständlich zentrale Anliegen, die mit der Berufsausübung einhergehen. Wer sich entscheidet, Berufsbetreuer zu werden, möchte Menschen helfen, die unserem System mehr oder weniger hilflos ausgeliefert sind, ihre Rechte einzufordern und durchzusetzen. Ohne diesen Antrieb wird man in dem Beruf keinen Erfolg haben.

Der Beruf stellt ständig neue Anforderungen, eröffnet neue Problemfelder und fordert uns täglich. Jede Betreuung ist eine besondere Konstellation und Berufsbetreuer sind die „Problemlöser“. Wir erfüllen damit eine Verpflichtung des Sozialstaates, nämlich für die Schwächeren in der Gesellschaft Sorge zu tragen. Die Stärke einer Gesellschaft zeigt sich auch daran, wie sie mit den Schwächsten ihrer Mitglieder umgeht. Diese Aufgabe übernehmen Berufsbetreuer für diese Menschen, aber auch für den Staat. Berufsbetreuer zehren auch davon, wenn es ihnen gelingt, die prekäre Lebenslage einer betreuten Person zu verbessern. Das ist ein beruflicher Erfolg. Der der UN-BRK zugrundeliegende Gedanke, jeder und jede könne grundsätz-

lich für sich selbst sorgen und in allen Lebenslagen Entscheidungen treffen, ist eine Kopfgeburt, die mit der Realität wenig bis gar nichts zu tun hat.

Nach dem Selbstverständnis von Berufsbetreuern, die Mitglied im BVfB sind, kann die rechtliche Betreuung nicht allein dem Staat überlassen werden. Freiberuflichkeit ist im Kontext der rechtlichen Betreuung kein Selbstzweck, sondern Voraussetzung dafür, rechtliche Interessen anderer unabhängig wahrzunehmen. Im Gegenzug fordern Berufsbetreuer in finanzieller Hinsicht Rückendeckung vom Staat, die derzeit nicht vollumfänglich gewährleistet ist.

Der BVfB fordert den Gesetzgeber auf, nicht nur schöne Reden zu halten, sondern sowohl die finanziellen Rahmenbedingungen als auch das Ansehen der Berufsbetreuer zu fördern. Betreuungsvermeidung kann nur ein Ziel sein, wenn contra legem rechtliche Betreuungen angeordnet werden, obwohl andere Hilfen ausreichend wären, um einer kranken oder behinderten Person in einer schwierigen Lebenslage zu helfen. Abgesehen von diesen Fällen, ist eine rechtliche Betreuung selbst dann ein Gewinn, wenn im Einzelfall gegen den Willen der betreuten Person gehandelt wird, um Schaden von ihr abzuwenden.

Die Forderung nach einer angemessenen Vergütung ist ebenso wichtig wie die Anerkennung des Berufs in der Öffentlichkeit. Dazu gehört ein Grundvertrauen der Bevölkerung und des Staates in die Tätigkeit rechtlicher Betreuer, das sich auch durch flexiblere Regelungen im Rahmen der Aufsicht widerspiegeln sollte.

Auch wenn die rasante Entwicklung der Berufsbetreuung als freier Beruf ab Anfang der neunziger Jahre nicht absehbar war, zeigt sich fast 35 Jahre später, wie wichtig selbständige, unabhängige und engagierte Berufsbetreuung nach wie vor ist. Ein Rückfall in die eher unpersönliche Behördenbetreuung wäre für die betroffenen Menschen auf jeden Fall mit erheblichen Nachteilen verbunden.

Ohne Selbstreflektion geht es nicht – Erfahrungen aus dem Coaching

von Stefanie Widmann und Klaus Bobisch

I. Einleitung

- Anfangsberichte, Jahresberichte und Abrechnungen, die durch das Betreuungsgericht angefordert werden, stellen eine Erschwernis meiner beruflichen Tätigkeit als Betreuer dar
- die Vielfalt der Aufgaben und die zeitintensive Nacharbeitung der persönlichen Gespräche mit meinen Betreuten lässt die Bearbeitung von Wohngeldanträgen für meine Betreuten nicht zu
- Mahnbriefe stapeln sich auf meinem Schreibtisch
- Als selbständiger Berufsbetreuer entscheide ich wie ich meine Betreuungen führen möchte
- Der persönliche Kontakt und die Gespräche mit den Betreuten und deren Familienangehörigen stehen für mich an erster Stelle

Solche Beschwerden, Sorgen, Bewertungen und Selbsteinschätzungen von Betreuern sind typisch und stehen häufig am Anfang eines Coachings. Für einen Verband, der ausschließlich die Interessen von selbständigen Berufsbetreuern vertritt, ist ein Baustein der erfolgreichen Verbandsarbeit die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder auf politischer Ebene. Ein weiterer Baustein ist laut Satzung ein umfassendes Serviceangebot, durch das die Mitglieder bei der Berufsausübung unterstützt werden sollen. Ein vielfältiges Leistungsspektrum in Form der Rechtsberatung, Praxisberatung, Existenzgründungsberatung und des Bankings erleichtert den beruflichen Alltag der Mitglieder. Durch die „Hilfe zur Selbsthilfe“ in Form eines Coachings wird dieses Angebot abgerundet.

II. Grundlagen des Coachings

Aktives Zuhören und der Aufbau einer Beziehung zu einem Mitglied, das ein Coaching wünscht, steht beim Erstgespräch im Vordergrund. Dadurch unterscheidet sich dieses Serviceangebot von allen anderen Serviceangeboten. Denn anders als bei einer Beratung zu einer sehr konkreten Frage, bei der die Mitglieder in der Regel eine schnelle und möglichst präzise Antwort erwarten, geht es beim Coaching um einen offenen Prozess bei dem am Anfang häufig das konkrete Problem noch gar nicht genau benannt werden kann.

Im Erstgespräch werden daher zunächst die Regeln für das Coaching und der zeitliche Ablauf vereinbart. Außerdem wird geklärt, ob das Coaching der richtige Weg zur Problembewältigung ist. Das Mitglied erläutert, warum aus seiner Sicht die Notwendigkeit für ein Coaching gesehen wird. Deshalb nimmt der Coach in diesem Gespräch die Position des Zuhörers ein. Von der Metaebene aus betrachtet der Coach die geschilderten Probleme. Im Verlauf des Gespräches wird durch Kontrollfragen des Coachs die Formulierung eines Problems konkret herausgearbeitet. Mit den Begriffen Metaebene und Kontrollfragen ist nicht gemeint, dass der Coach sich quasi als klüger oder bzw. als Kontrolleur versteht. Es geht vielmehr darum herauszufinden, ob hinter den ausdrücklich geschilderten Problemen möglicherweise noch andere Fragestellungen lauern, die von dem Mitglied nicht angesprochen worden sind. Hierfür ist eine gewisse Distanz - man könnte auch sagen ein Blick auf das Ganze - oft sehr hilfreich und während der Ausbildung zum Coach wird eingeübt, diese Rolle und Position in einem Gespräch einzunehmen.

Nach dem Erstgespräch finden in der Regel mehrere, verabredete telefonische Gespräche statt. Sie dienen der Begleitung der gecoachten Betreuer durch den Coach auf dem Weg, seine selbst formulierten realistischen Ziele zu erreichen. Der interaktive Prozess auf Augenhöhe stellt keine Beratung durch den Coach dar, sondern unterstützt

lediglich den gecoachten Betreuer. Im Verlauf der Gespräche werden also keine Ratschläge oder gutgemeinten Tipps gegeben, sondern achtet der Coach eher darauf, dass das gecoachte Mitglied sein Ziel nicht aus den Augen verliert und überprüft er, ob man bei der Problemlösung noch auf dem richtigen Weg ist.

In den vergangenen fünf Jahren wurden zahlreiche Coachingverfahren mit unseren Mitgliedern durchgeführt. All diesen Verfahren war gemeinsam, dass sich zeitaufwändige umfangreiche Themensammlungen und Bestandsaufnahmen der beruflichen Tätigkeit als Betreuer ergaben. In den Gesprächen spiegelte sich u.a. die Vielfältigkeit der beruflichen Tätigkeit von Berufsbetreuern wider. Es wurden nicht nur die jeweiligen Probleme herausgearbeitet, die die Ausübung der beruflichen Tätigkeit mit sich bringt, sondern auch Streitpunkte erörtert und Sichtweisen reflektiert. Es wurde deutlich wie wichtig eine permanente Selbstreflektion im beruflichen Alltag als Berufsbetreuer ist. Die eigene berufliche Tätigkeit als Betreuer zu reflektieren, bedeutete für einige der gecoachten Betreuer eine große Herausforderung.

III. Der Prozess der Selbstreflektion

Allein die Bereitschaft, seine berufliche Tätigkeit reflektieren zu wollen, ist zwar ein wichtiger Schritt, reicht aber noch nicht aus, um ein bestimmtes Problem zu erkennen; geschweige denn zu lösen. Erst die Kombination aus „wollen“ und „können“ kann den Prozess vorantreiben. Durch diese teilweise schwierige Reflektionsphase werden die Betreuer durch den Coach mit Hilfe verschiedener Methoden und Hilfsmittel in den Gesprächen begleitet. Hierzu ein Beispiel:

Die anfangs geschilderten Beschwerden und Klagen über eine überzogene Aufsicht können - was nicht immer der Fall ist - vollkommen berechtigt sein und könnten im Gespräch mit den Rechtspflegern oder juristisch geklärt werden. Eine andere Möglichkeit könnte darin be-

stehen, schwierigen Rechtspflegern aus dem Weg zu gehen, indem nur noch Betreuungen von anderen Abteilungen oder Betreuungsgerichten angenommen werden. Angesichts des Betreuermangels, dürfte dieser Weg eine inzwischen realistische Alternative darstellen, um nervenaufreibenden Konflikten mit besserwisserischen¹ Rechtspflegern aus dem Weg zu gehen. Gegenstand eines Coachings könnte also die Frage sein, ob der zuerst geschilderte oder der zweite Weg für den betroffenen Betreuer besser geeignet ist. Dies kann von der Persönlichkeit des Betreuers abhängen und von der Bereitschaft, Konflikte auszutragen oder diese lieber nicht eskalieren zu lassen; frei nach dem Motto: Der Klügere gibt nach.

Das Erkennen des Problems würde in dem Beispielfall jedoch nicht weiterhelfen. Erforderlich wäre darüber hinaus, während des Prozesses der Selbstreflektion mit der Unterstützung des Coaches eine Selbsteinschätzung vorzunehmen und anhand dieser den „richtigen Weg“ konsequent umzusetzen. Wäre das Ergebnis der Reflektionsphase, den Konflikt nicht offen austragen zu wollen, müsste selbstverständlich im Anschluss daran, die Übernahme von Betreuungen abgelehnt werden, für die der „problematische Rechtspfleger“ zuständig ist. Es liegt auf der Hand, dass ein Coach auf diesem Weg nur begleitend tätig sein kann. Die eigene Persönlichkeit wahrzunehmen und zu ergründen ist ein emotionaler Akt, der von dem Coach allenfalls nachvollzogen und unterstützt, aber nicht selbst vorgenommen werden kann.

Selbständig und eigenverantwortlich in einem Beruf tätig zu sein, über den bei vielen Akteuren im Umfeld einer Betreuung - wie beispielsweise Nachbarn, Ärzten, Banken, ja zum Teil selbst Rechtspfle-

¹ Erstaunlicherweise hat vor einigen Jahren die Justiz in Berlin sinngemäß mit dem Slogan „Besserwisser werden!“ für den Beruf des Rechtspflegers geworben. Offenbar wurde selbst seitens der Justiz diese Eigenschaft für diesen Beruf als hilfreich angesehen.

gern und Richtern - gravierende Fehlvorstellungen existieren; insbesondere was die genauen Aufgaben rechtlicher Betreuer betrifft, ist äußerst schwierig. Fachliche Kompetenz, Standhaftigkeit und das nötige Selbstbewusstsein sind Grundvoraussetzungen, um sich gegen falsche Erwartungen oder sogar Arbeitsaufträge Dritter erfolgreich zur Wehr setzen zu können. Die etwas diffuse Anordnung von Aufgabenbereichen - wie zum Beispiel die sogenannten Behördenangelegenheiten - und die Überbetonung des Innenverhältnisses im neuen Betreuungsrecht - Stichwort: Wunschbefolgungspflicht und unterstützte Entscheidungsfindung - dürften nicht dazu beigetragen haben, in der Öffentlichkeit das Profil des Berufs zu schärfen. Letztlich bleibt es daher weiterhin die Aufgabe rechtlicher Betreuer, anderen zu erläutern, wo ihre Zuständigkeit beginnt und – vor allem – wo sie endet.

Zur Reflektion des eigenen Handelns im beruflichen Alltag eines Berufsbetreuers gehört unter anderem zu hinterfragen,

- welche Anforderungen mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit verbunden sind,
- ob diese Anforderungen geleistet werden können,
- ob die berufliche Tätigkeit verbessert werden könnte,
- wie in Krisensituationen reagiert wurde.

Diese Fragen zu reflektieren kann dazu führen, dass Sichtweisen offenbart werden, die zu Veränderungen führen, welche den beruflichen Alltag erleichtern und eine effektivere Gestaltung der beruflichen Tätigkeit nach sich ziehen (vgl. das oben geschilderte Beispiel). Die berufliche Identität kann ausgebildet werden und in stimmigen Zusammenhang mit der täglichen Berufspraxis gebracht werden. Die Analyse der beruflichen Tätigkeit und deren Umfeld ist die Grundlage, um Probleme zu erkennen und Veränderungen zu schaffen.

So zeigen die anfangs geschilderten Ausgangslagen, dass es offenbar Betreuer gibt, denen die selbständige Berufsausübung besonders wichtig ist („Als selbständiger Berufsbetreuer entscheide ich, wie ich meine Betreuungen führen möchte“). Andere Betreuer legen demgegenüber größeren Wert auf den persönlichen Kontakt mit den betreuten Menschen („Der persönliche Kontakt und die Gespräche mit den Betreuten und deren Familienangehörigen stehen für mich an erster Stelle“). Wird diese eigene Persönlichkeitsstruktur erkannt, könnte beispielsweise ein Betreuer, der größeren Wert auf Eigenständigkeit legt dazu tendieren, Betreuungen von Menschen zu übernehmen, bei denen stellvertretendes Handeln im Mittelpunkt steht und eine Absprache mit dem betreuten Menschen schwierig oder sogar unmöglich ist². Ein eher emphatischer Betreuer, dem die Gespräche mit den Betreuten besonders wichtig sind, könnte sich entscheiden Menschen zu betreuen, die großen Einfluss auf die Betreuungsführung ausüben möchten und diese gemeinsam mit dem Betreuer gestalten möchten³.

Essentiell ist bei alledem, sich Zeit für die Reflektion zu nehmen, eine Routine zu entwickeln und sich den Herausforderungen zu stellen. Ein Reflektionsbuch, in dem die wesentlichen Erfahrungen festgehalten wurden, stellte für einige der gecoachten Betreuer ein geeignetes Hilfsmittel dar, auf welches in den darauffolgenden Gesprächen und in schwierigen Phasen des beruflichen Alltags zurückgegriffen werden konnte.

² Selbstverständlich wäre auch bei dieser Form der Betreuungsführung der Wille der betreuten Person in Erfahrung zu bringen und umzusetzen und nicht nach den Vorstellungen des Betreuers zu agieren, was berufsrechtlich unzulässig wäre und die Ungeeignetheit des Betreuers nach sich ziehen würde.

³ Dieser Betreuer müsste vermutlich bei der Betreuungsführung darauf achten, dass die übertragenen Aufgaben auch tatsächlich erledigt werden, damit man sich nicht darin verliert, die Angelegenheiten allen zu besprechen.

IV. Konkrete Beispielfälle aus dem Coaching

In einem Coaching äußerte sich ein Betreuer sinngemäß wie folgt: „Die Erreichbarkeit rund um die Uhr ist sehr stressig aber notwendig, um ein guter Betreuer zu sein.“

Diese angeblichen Anforderungen an den Beruf - gemeint war wohl: „sich selbst“ - wiederholte der Kollege mehrfach während des Coachings. Im Rahmen der daraufhin erfolgten Einzelgespräche und der Reflektion der beruflichen Tätigkeit wurde deutlich, dass der gecoachte Betreuer die Grundlage für seinen Stress durch seine beiden „Alleinstellungsmerkmale“ während der Existenzgründung geschaffen hatte. Um sich von seinen Betreuerkollegen abzugrenzen und einen erfolgreichen Start in die Selbständigkeit als Berufsbetreuer zu bewerkstelligen, konzeptionierte er sowohl ein „zeitliches“ als auch ein „persönliches“ Alleinstellungsmerkmal. Eine Erreichbarkeit von 24 Stunden am Tag für seine Betreuten telefonisch und persönlich stellte sein „zeitliches“ Alleinstellungsmerkmal dar. Für die Kontaktaufnahme wurde durch den Betreuer sowohl seine private Telefonnummer, Handynummer, Kommunikation per WhatsApp und seine Privatadresse den Betreuten zur Verfügung gestellt.

Vor allem die ortsansässigen mobilen Betreuten waren regelmäßig ohne Gesprächstermin aber mit einem Gesprächswunsch an seiner Privatadresse anzutreffen. Eine konsequente Zurückweisung seiner Betreuten ohne Gesprächstermine konnte und wollte der gecoachte Betreuer - auch im Hinblick auf sein „zeitliches“ Alleinstellungsmerkmal - nicht vornehmen. Das „persönliche“ Alleinstellungsmerkmal waren die sonntäglichen Spaziergänge mit seinen Betreuten und die wöchentlichen Begleitungen seiner Betreuten zu Ärzten und zu Besorgungen und Einkäufe.

Diese beiden Alleinstellungsmerkmale führten dazu, dass er innerhalb von zwei Jahren ein erfolgreiches Betreuungsbüro betrieb. Al-

lerdings führte dies auch dazu, dass er kein Privatleben mehr hatte und auf Grund seiner eigenen hohen Ansprüche an die Betreuungsführung bald überfordert war.

Im Rahmen des „Coaching“ wurde durch den Betreuer erkannt, dass es u.a. an einer Differenzierung zwischen dem Privatleben und dem beruflichen Alltag mangelte. Die vorgenommene Selbstreflektion der beruflichen Tätigkeit als Betreuer führte dazu, dass er die Probleme erkannte die sich hinter seiner „Überforderung“ befanden. Seine berufliche Tätigkeit wurde aus einer anderen Perspektive betrachtet und Veränderungen konnten eigenständig und eigenverantwortlich entschieden werden. Die Verlegung seines Büros in eine Bürogemeinschaft erfolgte, die Kommunikation per WhatsApp wurde beendet und die telefonische Erreichbarkeit eingeschränkt. Der Betreuungsumfang wurde auf das reduziert, was rechtliche Betreuung bedeutet. Es finden weder sonntägliche Spaziergänge mit seinen Betreuten statt noch werden Einkäufe erledigt. Einige der Betreuten haben dies verwundert zur Kenntnis genommen und Anträge beim Vormundschaftsgericht auf Betreuerwechsel eingereicht. Der gecoachte Betreuer hat gelernt, mit den Konsequenzen seiner reflektierten Arbeitsweise effektiv umzugehen.

Einige Coachingverfahren in den letzten fünf Jahren führten auch dazu, dass Kollegen ihre berufliche Tätigkeit als Betreuer beendeten. Im Rahmen des Coachings wurde von diesen Mitgliedern herausgearbeitet, dass sie nicht länger bereit waren, die berufliche Tätigkeit unter den gegebenen Umständen und den Veränderungen durch das Reformgesetz zur rechtlichen Betreuung auszuüben. Die Unzufriedenheit, die der Beruf mit sich gebracht hatte, führte zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder in einigen Fällen sogar zur sozialen Ausgrenzung, wodurch das Familienleben stark erschwert wurde.

Auch die teilweise vertretene Auffassung, rechtliche Betreuung sei überwiegend unterstützte Entscheidungsfindung und die daraufhin

im Alltag der beruflichen Tätigkeit vermehrt auftretende Abgrenzungsproblematik, veranlasste einige Mitglieder zur Berufsaufgabe. Allerdings gab es auch Gespräche, in denen deutlich wurde, dass die idealistischen Vorstellungen über den Beruf nur wenig mit der Realität und den tatsächlichen Anforderungen zu tun hatte. Diese Diskrepanz konnte nicht in Einklang gebracht werden und führte bei einigen Kollegen zur Berufsaufgabe, weil mit einer den Vorstellungen dieser Betreuer entsprechenden Berufsausübung kein ausreichendes Einkommen erzielt werden konnte.

V. Mehr Qualität in der rechtlichen Betreuung

Die Gespräche in den Coachingverfahren bestätigen die politische Forderung nach einer hohen Qualität der rechtlichen Betreuung. Der Sachkundenachweis kann auf diesem Weg nur ein erster Schritt sein. Rechtliche Betreuung ist Beratung, Unterstützung, einschließlich rechtlicher Vertretung. Rechtliche Betreuung ist weder soziale noch pflegerische Tätigkeit. Rechtliche Betreuung beinhaltet grundsätzlich keine tatsächliche Hilfestellung, sondern deren Organisation.

Alle Akteure im Umfeld der gesetzlichen Betreuung sollten sich immer wieder den Wortlaut des § 1821 Abs. 1 BGB vor Augen halten „Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen“.

Kommentierung wesentlicher Gerichtsentscheidungen für Berufsbetreuer

Die folgenden Kommentierungen beschränken sich auf einige Urteile und Beschlüsse, die nach Inkrafttreten der Reform des Betreuungsrechts am 01.01.2023 ergangen sind, einen Zusammenhang mit der Reform aufweisen und für Berufsbetreuer besonders relevant sind. Wir hoffen mit dieser Auswahl die besonders interessanten Entscheidungen herausgefiltert zu haben, sind uns aber bewusst, dass es sich selbstverständlich um eine subjektive und sehr selektive Zusammenstellung handelt:

Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 26.06.2024 – 1 L 953/24 – Stärkung der Berufsfreiheit selbständiger Berufsbetreuer

1. Zusammenfassung

Eine Betreuungsbehörde hatte mit Bescheid vom 29.04.2024 die Registrierung eines Berufsbetreuers mit der Begründung widerrufen, dieser sei unzuverlässig, persönlich ungeeignet und dauerhaft unqualifiziert (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BtOG). Dabei bezog sie sich auf Sachverhalte, die sich vor der Registrierung des Betreuers im November 2023 zugetragen hatten. Außerdem hatte die Behörde die sofortige Vollziehung des Widerrufs der Registrierung angeordnet. Letzteres hat zur Folge, dass der betroffene Betreuer nicht mehr als Berufsbetreuer bestellt werden kann und ihm keine Vergütungsansprüche mehr zustehen.

Gegen den Widerruf der Registrierung erhob der Betreuer – ein Rechtsanwalt – Klage beim Verwaltungsgericht. Darüber hinaus beantragte er im Eilverfahren die aufschiebende Wirkung seiner Klage wiederherzustellen, um bis zu einer Entscheidung über seine Klage

(Hauptsacheverfahren) zumindest vorübergehend weiter als Berufsbetreuer tätig sein zu können.

Das Verwaltungsgericht Köln gab dem Betreuer im Eilverfahren recht. Zwar habe die Behörde in ihrer Entscheidung auf das Verhalten des Betreuers vor seiner Registrierung abstellen dürfen, jedoch habe sie dem Betreuer keine Gelegenheit gegeben, sein im September 2023 beanstandetes Verhalten zu ändern und nicht ausreichend rechtliches Gehör gewährt. Von besonderer Bedeutung für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts war schließlich, dass die Behörde bei der Abwägung des öffentlichen Interesses am Sofortvollzug (Schutz der betreuten Person) und den Interessen des selbständigen Betreuers die Bedeutung der Berufsfreiheit verkannt habe. Daher habe die Behörde gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Wörtlich heißt es hierzu in dem Beschluss:

„Ist dem Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich, so ist anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. In diesem Fall sind die grundrechtlichen Belange des Antragstellers (Anmerkung: Betreuers) umfassend in die Abwägung einzustellen. (...) Nach summarischer Prüfung wäre die Antragsgegnerin (Anmerkung: Betreuungsbehörde) aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips aufgrund des schwerwiegenden Eingriffs in die Berufsfreiheit des Antragstellers (Art. 12 GG) durch den Widerruf der Registrierung, gehalten gewesen, dem Antragsteller nicht nur rechtliches Gehör hinsichtlich des Widerrufs, sondern auch die praktische Gelegenheit zu geben, das beanstandete Verhalten dauerhaft abzustellen und so den Grund für einen Widerruf zu beseitigen.“

Das Verwaltungsgericht Köln betont in diesem Zusammenhang, dass vor dem Widerruf der Registrierung von der Behörde als das für den Berufsbetreuer mildere Mittel zu prüfen ist, ob eine Entlassung im Einzelfall nach § 1868 BGB ausreicht, um dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug zu genügen. Für die behaupteten – im Einzelnen in der Entscheidung nicht mitgeteilten – Verfehlungen des Berufsbe-

treuers trage schließlich die Behörde die volle Darlegungs- und Beweislast.

2. Kommentar

Mit der Einführung einer Berufsqualifikation für Berufsbetreuer durch das Registrierungsverfahren scheint endlich das Grundrecht der Berufsfreiheit stärker in das Bewusstsein der Gerichte eingedrungen zu sein, während insoweit bei den Betreuungsbehörden, die sich teilweise als „Anwälte“ der betreuten Menschen aufzuspielen scheinen, Nachholbedarf besteht.

Es erstaunt, dass die für Berufsbetreuer seit jeher geltende Berufsfreiheit in der Rechtsprechung bislang so wenig Beachtung gefunden hat. Ursachen hierfür sind vermutlich die Möglichkeit der ehrenamtlichen Betreuung und der bis zur Reform des Betreuungsrechts fehlende Nachweis einer fachlichen Qualifikation für Berufsbetreuer.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln ist im Grunde juristisch eine Selbstverständlichkeit; für Berufsbetreuer aber möglicherweise bahnbrechend:

Es ging in dem Eilverfahren um die Frage, ob bis zur Entscheidung in der Hauptsache, die bei den Verwaltungsgerichten erfahrungsgemäß häufig erst mehrere Jahre nach Klageerhebung zu erwarten ist, der betroffene Rechtsanwalt seinen Beruf als rechtlicher Betreuer weiter ausüben kann. Diese Entscheidung wurde von der beklagten Betreuungsbehörde provoziert, da sie – ohne dass sich hierfür nachvollziehbare Gründe aus der gerichtlichen Entscheidung ergeben – die sofortige Vollziehung des Widerrufs der Registrierung angeordnet hatte.

Dass für einen sofortigen Widerruf, der mit einem sofortigen Berufsverbot vergleichbar ist, schwerwiegende Gründe vorliegen müssen, die grundsätzlich von der Behörde dargelegt und vor allem bewiesen werden müssen, hat das Verwaltungsgericht Köln nunmehr klargestellt. Da dieser Beweis im Eilverfahren häufig (noch) nicht erbracht werden kann, kommt es für die Entscheidung im Eilverfahren auf eine

Interessenabwägung an, die die Behörde im vorliegenden Fall, nach allem, was sich aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln ergibt, überhaupt nicht vorgenommen hatte. Daher kann der Beschluss in der Sache auch nicht weiter kommentiert werden und bleibt offen, ob das Verwaltungsgericht im Hauptsachverfahren den Widerruf der Registrierung für gerechtfertigt hält. Dass sich jedoch die Frage aufdrängt, dass sich der betroffene Betreuer vor dem Widerruf zu den Vorwürfen ausreichend äußern können muss und ein Betreuerwechsel im konkreten Fall, den wesentlich geringfügigen Eingriff in das Grundrecht darstellt, hätte der Betreuungsbehörde bekannt sein sollen.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln sollte dazu beitragen, dass Betreuungsbehörden zukünftig sehr viel umsichtiger und vorsichtiger mit dem „scharfen Schwert“ des Sofortvollzuges umgehen und endlich erkennen, dass sie als „objektive Instanz“ sowohl die Interessen und Rechte der betreuten Menschen als auch diejenigen der Berufsbetreuer zu achten haben.

Nach ganz herrschender Meinung (VG Weimar, Beschluss vom 4. Oktober 2023– 8 E 1125/23; Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 16. Januar 2024 – 12 B 62/23; VG Magdeburg, Beschluss vom 22.05.2023 – 2 B 139/232; a.A. VG Bremen, Beschluss vom 20. November 2023– 5 V 2458/23) kann nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes die Registrierung von Bestandsbetreuern nicht mit der fehlenden persönlichen Eignung verweigert werden. Die Kehrseite der Medaille ist – auch darauf weist das Verwaltungsgericht Köln hin – dass bei einem Widerruf der Registrierung eines Bestandsbetreuers auch auf Sachverhalte abgestellt werden kann, die sich vor der Registrierung zugetragen haben. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Köln soll dies auch für ein Verhalten gelten, dass sich vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Betreuungsrechts am 01.01.2023 zugetragen hat.

In der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln ging es um einen anwaltlichen Betreuer, der neben seinem Beruf als rechtlicher Betreuer auch anwaltlich tätig ist. Diese Tatsache wirkte sich auf die Interessenabwägung, die das Gericht bei seiner vorläufigen Prüfung vorzunehmen hatte, eher nachteilig aus. Denn der Eingriff in die Berufsfreiheit ist noch schwerwiegender, wenn ein Berufsbetreuer seinen Lebensunterhalt ausschließlich mit der Führung rechtlicher Betreuungen finanziert. Berufsbetreuer, die keinen Nebenberuf ausüben, haben daher bei einer Interessenabwägung noch größere Erfolgsaussichten. Die Verwaltungsgerichte werden voraussichtlich die Anordnung des Sofortvollzuges eher als rechtswidrig beurteilen, wenn durch den Widerruf der Registrierung die Berufsausübung insgesamt unmöglich gemacht wird. Deshalb sollten sich auch oder vor allem nicht anwaltliche Berufsbetreuer veranlasst sehen, gegen den Sofortvollzug eines Widerrufs der Registrierung gerichtlich vorzugehen.

**Beschluss des Landgerichts Lübeck vom 08.12.2023 - 7 T 359/23 -
Zum Vergütungsanspruch beruflicher Betreuer ab dem 01.01.2023
für zuvor ehrenamtlich geführte Betreuungen**

1. Zusammenfassung

Das Landgericht Lübeck hat klargestellt, dass Voraussetzung für einen Vergütungsanspruch von Berufsbetreuern ab dem 01.01.2023 entweder die Registrierung oder die vorläufige Registrierung ist. Letzteres setzt grundsätzlich den Nachweis voraus, dass mindestens eine Betreuung vor dem 01.01.2023 beruflich geführt wurde (§ 32 Abs. 1 Satz 1, Satz 6 BtOG – zur einzigen Ausnahme, um die es im vorliegenden Fall nicht ging vgl. § 33 BtOG).

Eine Betreuerin hatte in dem vorliegenden Fall eine Vergütung ab dem 01.01.2023 für eine bis zum 31.12.2022 ehrenamtlich geführte Betreuung beantragt. Sie vertrat die Auffassung, dass für Berufsbe-

treuer ab dem 01.01.2023 automatisch ein Vergütungsanspruch auch für zuvor ehrenamtlich geführte Betreuungen entstehe. Zur Begründung berief sie sich auf den Wortlaut des § 19 Abs. 2 BtOG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 VBVG. Danach steht Berufsbetreuern eine Vergütung zu, unabhängig davon, ob in dem Beschluss über die Anordnung der Betreuung die Berufsmäßigkeit ausdrücklich festgestellt werde oder nicht.

Dieser Rechtsauffassung widersprach der Bezirksrevisor, der – abweichend vom Wortlaut des § 19 Abs. 2 BtOG – die Auffassung vertrat, dass jedenfalls dann kein Vergütungsanspruch für ehrenamtlich geführte führte Betreuungen bestünde, wenn eine Betreuerin die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Übernahme der Betreuung erklärt habe. Außerdem hätte die Auffassung der Betreuerin zur Folge, dass Berufsbetreuer gar keine Betreuung mehr ehrenamtlich führen könnten, selbst wenn sie es wollten. Dies habe der Gesetzgeber mit der Neuregelung jedoch nicht gewollt.

Das Amtsgericht wies den Antrag der Betreuerin zurück. Gegen diese Entscheidung wandte sich die Betreuerin mit ihrer Beschwerde, über die das Landgericht Lübeck zu entscheiden hatte. Das Landgericht folgte der Betreuerin zwar dahingehend, dass es für den Vergütungsanspruch ab dem 01.01.2023 nicht mehr darauf ankäme, ob die „Berufsmäßigkeit“ der Betreuung im Beschluss festgestellt worden ist. Diese Feststellung habe nur noch klarstellende Bedeutung. Dennoch habe ihre Beschwerde keinen Erfolg. Denn trotz Aufforderung hatte die Betreuerin dem Gericht nicht mitgeteilt, ob sie bereits vor dem 01.01.023 wenigstens eine Betreuung beruflich geführt habe. Dies sei aber für einen Vergütungsanspruch, der vor der endgültigen Registrierung geltend gemacht werde grundsätzlich erforderlich, was sich aus dem Wortlaut des § 32 Abs. 1 Satz 6 BtOG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Satz 1 BtOG ergäbe. Wörtlich heißt es in dem Beschluss:

„Die Festsetzung einer Vergütung (...) kann nicht zugunsten der Betreuerin erfolgen, weil nicht festgestellt werden kann, dass sie beruf-

liche Betreuerin ist bzw. als solche gilt. Weder hat die Betreuerin hierzu ausreichende Erklärungen abgegeben, noch ist dieses der Beschwerdekammer gerichtsbekannt. Die Beschwerdekammer muss die von dem Amtsgericht aufgeworfene – grundsätzliche – Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Berufsbetreuer bei ehrenamtlich geführten Betreuungen eine Vergütung nach den § 7 VBVG in Verbindung mit §§ 19, 32, 33 BtOG erhalten können, ausdrücklich offenlassen, weil sie nicht entscheidungserheblich ist.“

2. Kommentar

Die Entscheidung des Landgerichts ist einerseits zutreffend, weil die Betreuerin den Sachverhalt über ihre Registrierung bzw. vor dem 01.01.2023 beruflich geführte Betreuungen nicht vollständig vorgebracht hatte und es nicht Sache des Gerichts ist, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären. Das Gericht hatte deshalb gar keine andere Wahl, als die Beschwerde zurückzuweisen. Andererseits ist die Entscheidung unbefriedigend, weil sie die wirklich interessierende Frage, nämlich ob Berufsbetreuer für vor dem 01.01.2023 ehrenamtlich geführte Betreuungen eine Vergütung verlangen können, offengelassen hat. Allein die Tatsache, dass das Gericht die Betreuerin aufforderte, hierzu Angaben zu machen, deutet jedoch darauf hin, dass es die Frage für rechtlich bedeutsam hielt; also in Erwägung zog, der Betreuerin einen Vergütungsanspruch für die bislang ehrenamtlich geführte Betreuung zuzubilligen.

Wie die Rechtsfrage letztlich entschieden wird, bleibt abzuwarten. Für einen Vergütungsanspruch könnte neben dem Wortlaut die Gesetzesbegründung sprechen. In der Gesetzesbegründung wird ausdrücklich betont, dass § 7 VBVG für berufliche Betreuer, das heißt für selbständige wie für Vereinsbetreuer, die Anspruchsgrundlage für die Zahlung einer Vergütung darstellt. Diesbezüglich wird gerade nicht danach differenziert, ob die Betreuung ehrenamtlich oder beruflich

geführt wird. Gegen diese Rechtsauffassung könnte jedoch ein Grundgedanke des Betreuungsrechts (Vorrang des Ehrenamtes) sprechen. Insbesondere wenn von Berufsbetreuern die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Betreuungsführung nach dem 01.01.2023 erklärt wird, ließe sich aus dem Vorrang des Ehrenamtes ableiten, dass ausnahmsweise kein Vergütungsanspruch besteht. Allerdings besteht kein Anlass, dies auch für vor dem 01.01.2023 ehrenamtlich übernommene Betreuungen anzunehmen, da in diesen Fällen die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Betreuungsführung der sogenannten „11-Regel“ geschuldet sein dürfte; also dem Ziel, später als Berufsbetreuer „anerkannt zu werden (Stichwort: „Zwang zum Ehrenamt“).

Warum die Betreuerin im vorliegenden Fall auf die Rückfrage des Gerichts nicht reagiert hat, ist nicht bekannt und wäre jedenfalls dann unverständlich, wenn sie – wie von ihr behauptet – bereits vor dem 01.01.2023 Betreuungen beruflich geführt hat.

Beschluss des Landgerichts Frankenthal vom 20.12.2023 – 1 T 161/23 - Berufsbetreuer haben einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über einen Dauervergütungsantrag

1. Zusammenfassung

Eine Berufsbetreuerin hatte über einen Zeitraum von 1 $\frac{3}{4}$ Jahren die quartalsweise Festsetzung und Auszahlung ihrer Vergütung beantragt. Teilweise kam es bei der Auszahlung zu Verzögerungen von mehreren Monaten. Sämtlichen Vergütungsanträgen lag die gleiche Fallpauschale zugrunde. Am 30.01.2023 beantragte die Betreuerin gemäß § 15 Abs. 2 VBVG i.V.m. § 292 Abs. 2 FamFG die Vergütungsfestsetzung für künftige Zeiträume. Als Begründung führte sie aus, eine Veränderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Betreuten sei nicht zu erwarten, da diese allein in ihrer eigenen Wohnung lebe und aufgrund ihrer geringen Rente auf Grundsiche-

rung angewiesen sei. Sie sicherte zugleich zu, etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Nachdem das Amtsgericht Speyer zunächst über den Antrag nicht entschied, die Betreuerin jedoch auf einer Entscheidung bestand, lehnte das Amtsgericht mit Beschluss vom 04.07.2023 den Antrag ab und begründete dies mit dem erheblichen Aufwand für die Geschäftsstellen. Das System habe sich nicht bewährt. Daher sei das „Projekt“ eingestellt worden, auch deshalb, weil einige Betreuer vergütungsrelevante Änderungen nicht mitgeteilt hätten. Schließlich stünde die Festsetzung einer Vergütung für zukünftige Zeiträume im Ermessen des Gerichts und habe die Betreuerin daher keinen Anspruch darauf.

Die Betreuerin kritisierte an der Entscheidung, dass sie mit dieser Begründung unter Generalverdacht gestellt werde. Sie selbst habe es bislang nicht versäumt, vergütungsrelevante Änderungen mitzuteilen.

Die sofortige Beschwerde der Betreuerin vom 26.07.2023 hatte Erfolg. Das Landgericht Frankenthal setzte für den Zeitraum ab 28.01.2023 bis 27.01.2025 eine Vergütung in Höhe von vierteljährlich 513,00 € brutto gegen die Staatskasse fest und bejahte damit einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Festsetzung einer Dauervergütung. Da unstreitig mit keinen Veränderungen der für die Höhe der Vergütung relevanten Kriterien (Wohnform / Vermögensstatus) zu rechnen war, ging es um die Frage, ob Berufsbetreuer einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung haben. Letzteres bejaht das Landgericht Frankenthal unter Hinweis auf die Gesetzesbegründung nach der mit der Dauervergütung auch eine Entlastung von Berufsbetreuern bezweckt gewesen sei. Auch der Wortlaut der Regelung und das Antragsrecht deuten nach Auffassung des Gerichts darauf hin, dass Berufsbetreuer verlangen können, dass ihre Dauervergütungsanträge nicht mit sachfremden und willkürlichen Erwägungen abgelehnt werden. Wenn der Gesetzgeber den Gerichten ei-

ne Überprüfung der Ermessensentscheidungen hätte entziehen wollen, hätte er dies im Gesetz eindeutig klarstellen können, was aber nicht geschehe sei.

Im Folgenden begründet das Gericht, warum die Erwägungen, mit denen das Amtsgericht Speyer meint, von einer Dauervergütung absehen zu können, sachfremd sind. Auf die Erfahrungen in anderen Verfahren mit anderen Betreuern könne es bei der Entscheidung über den konkreten Einzelfall nicht ankommen und die Behauptung eines erheblichen Aufwandes für die Geschäftsstellen sei durch nichts belegt.

2. Kommentar

Die Entscheidung des Landgerichts Frankenthal ist in jeder Hinsicht zu begrüßen. Die Überprüfung von Ermessensentscheidungen durch die Gerichte ist im Verwaltungsrecht eine Selbstverständlichkeit. Auch wenn eine solche Überprüfung – wegen der Sachnähe der Verwaltung – nur eingeschränkt möglich ist und nur Ermessensfehler durch die Gerichte korrigiert werden können, wäre nicht einzusehen, warum Berufsbetreuer bei der Entscheidung über ihre Dauervergütungsanträge keinen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung haben sollen. Anderenfalls liefe das Antragsrecht leer. Denn das Recht, einen Antrag zu stellen, korrespondiert mit dem Recht auf eine wenigstens nachvollziehbare und überprüfbare Entscheidung über diesen Antrag. Die gegenteilige Auffassung missachtet die Rechte von Berufsbetreuern.

Schließlich ist von Bedeutung, dass Rechtspfleger über die Festsetzung einer Dauervergütung entscheiden, also keine Volljuristen und erst recht keine Richter. Auch aus diesem Grund sollte eine Überprüfung dieser Entscheidungen durch die Beschwerdegerichte sichergestellt werden.

In einigen Gerichtsbezirken werden Anträge auf Festsetzung der Vergütung für zukünftige Zeiträume nicht bearbeitet oder Betreuer mit

undurchsichtigen „Begründungen“ aufgefordert, keine entsprechenden Anträge zu stellen. Berufsbetreuern, die von einer Dauervergütung profitieren, kann nur geraten werden, auf einer Entscheidung über die Anträge zu bestehen. Nur so wird sich die Auffassung des Landgerichts Frankenthal (hoffentlich) bundesweit durchsetzen. Grundsätzlich behebbare technische Probleme bei der Anweisung der Vergütung für längere Zeiträume dürften in der Regel keine Erwägungen sein, auf die die Ablehnung eines Dauervergütungsantrages gestützt werden kann.

**Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar vom 04.10.2023
– 8 E 1125/23 We -- Der Anspruch von Bestandsbetreuern auf Registrierung besteht auch bei Zweifeln der Stammbehörde an der Zuverlässigkeit des Antragstellers**

1. Zusammenfassung

Die Stammbehörde hatte den Antrag einer Betreuerin, die zum 01. Januar 2023 bereits seit über drei Jahren als Berufsbetreuerin tätig war (sogenannte Bestandsbetreuerin) mit der Begründung abgelehnt, es bestünden Zweifel an ihrer Zuverlässigkeit. Außerdem ordnete die Behörde den Sofortvollzug der Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO an. Gegen die Versagung der Registrierung legte die Betreuerin Widerspruch ein und beantragte beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs. Mit dem Antrag bei Gericht hatte sie Erfolg.

Das Verwaltungsgericht wies auf den eindeutigen Wortlaut des § 32 Abs. 1 Satz 2 BtOG hin, nach dem die Zuverlässigkeit bei einem Registrierungsantrag von Bestandsbetreuern von der Stammbehörde nicht zu überprüfen ist. Stattdessen käme es für die Registrierung von Bestandsbetreuern allein darauf an, dass der Antragsteller die in § 24 Abs. 1 Nrn. 1-2 BtOG genannten Unterlagen (Führungszeugnis / Aus-

zug aus dem Schuldnerverzeichnis), einen Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung und einen Gerichtsbeschluss über eine aktuell geführte Berufsbetreuung vorlegt sowie die in § 32 Abs. 1 Satz 4 BtOG genannten Angaben über die Organisationsstruktur und den zeitlichen Umfang seiner Tätigkeit macht.

Zwar habe grundsätzlich im Eilverfahren (vorläufiger Rechtsschutz) eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der Aufrechterhaltung des Sofortvollzugs und den individuellen Interessen der Antragstellerin (Berufsbetreuerin) zu erfolgen. Auf eine Abwägung käme es im vorliegenden Fall aber nicht an, weil die Ablehnung des Registrierungsantrages offensichtlich rechtswidrig gewesen sei. Im Einzelnen führt das Gericht dazu aus:

„Bei der Vorschrift des § 32 BtOG handelt es sich um eine Übergangsregelung für bereits berufsmäßig tätige Betreuer. Der Gesetzgeber hat es aufgrund der Regelung in § 7 Abs. 1 VBVG, die durch den Verweis auf § 19 Abs. 2 BtOG den Vergütungsanspruch des Berufsbetreibers an die Registrierung anknüpft, für erforderlich gehalten, dass mit Inkrafttreten des BtOG auch alle Bestandsbetreuer zu registrieren sind (...). Aus Überlegungen einerseits des Bestandsschutzes (...) und andererseits zur Entlastung der für die Registrierung zuständigen Stammbehörden wurde für Bestandsbetreuer in § 32 BtOG ein vereinfachtes Registrierungsverfahren geschaffen. Dieses ist dadurch geprägt, dass Bestandsbetreuer lediglich verschiedene Dokumente (...) einreichen müssen (...).

Das Gericht ist der Auffassung, dass die Stammbehörde an diese Begrenzung des Prüfungsumfangs bei der Registrierung von Bestandsbetreuern gebunden ist. Zwar wird in der Literatur die Auffassung vertreten, dass die Stammbehörde bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit eines Bestandsbetreibers nicht gezwungen werden könne, einen aus ihrer Sicht ungeeigneten Betreuer zu registrieren (...). Diese Auffassung, die auch der Antragsgegner teilt, widerspricht aber dem Wortlaut des § 32 Abs. 1 Satz 2 BtOG und dem in der Begründung deutlich

genannten Willen des Gesetzgebers. Vielmehr soll eine Registrierung gemäß § 32 BtOG auch dann erfolgen, wenn die Behörde im Registrierungsverfahren Zweifel an der Zuverlässigkeit des Bestandsbetreuers hat. Dass solche Zweifel aufkommen können, hat das Gesetz selbst im Blick, indem der Bestandsbetreuer auch im Registrierungsverfahren nach § 32 BtOG verschiedene Unterlagen vorzulegen hat, die geeignet sein können, Zuverlässigkeitszweifel zu begründen – zum Beispiel das Führungszeugnis. Allerdings soll die Behörde dann nicht die Registrierung ablehnen können, sondern soll in die Lage versetzt werden, ein Widerrufsverfahren gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG einzuleiten. Diese gesetzgeberische Regelungskonstruktion ist – entgegen der Ansicht des Antragsgegners – nicht widersinnig. Denn die Feststellung einer Unzuverlässigkeit ist das Ergebnis einer Prognoseentscheidung, bei der aufgrund von für die Vergangenheit festgestellten Tatsachen zukünftige Verstöße gegen Berufspflichten im Sinn einer Wahrscheinlichkeit zu befürchten sein müssen (...).

In dem streitgegenständlichen Bescheid hat der Antragsgegner (Stammbehörde) die Registrierung der Antragstellerin (Bestandsbetreuerin) wegen des Fehlens der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit im Sinn von § 23 Abs. 1 Nr. 1 BtOG abgelehnt. Auf das Vorliegen der Zuverlässigkeit kommt es hier nicht an, da die Antragstellerin eine Bestandsbetreuerin ist, auf die bezüglich des Registrierungsverfahrens die Regelungen des § 32 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BtOG Anwendung finden. Damit ist es für die Registrierung gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 BtOG unerheblich, ob die Antragstellerin zuverlässig ist oder nicht. (...) Im Ergebnis hat die Antragstellerin einen Anspruch, gemäß § 32 BtOG registriert zu werden, und die Ablehnung der Registrierung ist rechtswidrig.“

2. Kommentar

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Weimar läutet eine längst überfällige Rechtsprechung zur Berufszulassung rechtlicher Betreuer ein (vgl. auch Verwaltungsgericht Magdeburg, Beschluss vom

22.05.2023, 2 B 139/23 MD). Während die Berufszulassung rechtlicher Betreuer bis zum 31.12.2022 durch die sogenannte 10er-Regelung weitgehend den Betreuungsbehörden überlassen worden ist, hat der Gesetzgeber im Zuge der Reform des Betreuungsrechts erkannt, dass sowohl der Grundsatz der Gewaltenteilung als auch die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit eine gerichtliche Überprüfung behördlicher Entscheidungen über die Registrierung von Berufsbetreuern erforderlich macht. Von den Stammbehörden werden daher zukünftig begründete und rechtlich überprüfbare Entscheidungen verlangt, wenn sie Betreuern die Registrierung versagen.

Von besonderer Bedeutung wird in diesem Zusammenhang zukünftig voraussichtlich der vorläufige Rechtsschutz („Eilverfahren“) sein. Denn wenn die Stammbehörde – zum Beispiel zum Schutz der potentiell betreuten Personen vor ungeeigneten Betreuern – die sofortige Vollziehung ihrer Entscheidung anordnet, hat ein Widerspruch gegen die Versagung der Registrierung keine aufschiebende Wirkung, mit der Folge, dass den betroffenen Betreuern kein Vergütungsanspruch zusteht, sie also faktisch ihren Beruf nicht ausüben können. Da die Verwaltungsgerichte über Klagen in der Hauptsache häufig erst nach mehreren Jahren entscheiden, gebietet es der effektive Rechtsschutz, dass Berufsbetreuer in einem Eilverfahren zügig eine vorläufige gerichtliche Entscheidung erstreiten können. Im Eilverfahren entscheiden die Gerichte ohne eine förmliche Beweisaufnahme und nehmen lediglich eine summarische Prüfung vor. Stellt sich bei dieser Prüfung heraus, dass – wie hier – ein Verwaltungsakt (Bescheid über die Versagung der Registrierung) offensichtlich rechtswidrig ist, liegt die Entscheidung auf der Hand: Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ist wiederherzustellen und ggf. (vgl. Regelungsanordnung nach § 123 VwGO) die Behörde verpflichtet, den Antragsteller bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zu registrieren; mit der Folge, dass bis dahin ein Vergütungsanspruch besteht.

Die offensichtliche Rechtswidrigkeit, die sich hier einerseits aus dem Wortlaut des § 32 Abs. 1 BtOG und andererseits aus dem mit dieser Regelung verfolgten Zweck ergab, dürfte zukünftig eher die Ausnahme darstellen. Vor allem wenn über Registrierungsanträge von Berufseinsteigern – also keinen Bestandsbetreuer – entschieden wird, wird es zukünftig eher um den Nachweis der Sachkunde und Fragen der persönlichen Eignung gehen, die – wie das Verwaltungsgericht Weimar andeutet – von einer schwierigen Prognoseentscheidung abhängen. Lassen sich diese Fragen bei einer summarischen Prüfung nicht abschließend klären, geht es um die ebenfalls in der Entscheidung erwähnte Abwägung. Inhaltlich wird das Ergebnis dieser Abwägung vom Interesse des Staates und der zu betreuenden Personen an einer fachlich kompetenten und zuverlässigen Betreuung einerseits und dem Recht des Antragstellers auf freie Berufswahl andererseits abhängen. In diesem Zusammenhang dürfte es eine Rolle spielen, ob die Betreuertätigkeit in Vollzeit oder nebenberuflich ausgeübt wird. Weiterhin müsste von Bedeutung sein, dass der Betreuungsbehörde bzw. dem Betreuungsgericht verglichen mit der Versagung der Registrierung, das mildere Mittel zur Verfügung steht, einen Berufsbetreuer im Einzelfall zum Schutz der betreuten Person nicht vorzuschlagen bzw. nicht zu bestellen. In zahlreichen Fällen dürfte daher die Versagung der Registrierung unverhältnismäßig sein.

Es bleibt zu hoffen, dass die Verwaltungsgerichte bei der Abwägung der Berufsfreiheit den Stellenwert einräumen, wie bei anderen Berufen. Der vom Verwaltungsgericht festgesetzte Streitwert von 2.5000 Euro deutet leider darauf hin, dass dem Gericht die Bedeutung der Entscheidung für die Antragstellerin nicht bewusst war. Im Streitwertkatalog des Bundesverwaltungsgerichts ist für vergleichbare Fälle (Berufsberechtigung / freie Berufe) ein Streitwert von mindestens 15.000,00 Euro vorgesehen.

Gegen Ende seiner Entscheidung deutet das Verwaltungsgericht Weimar an, dass bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit eines Bestands-

betreuers selbstverständlich die Möglichkeit bestünde, die Registrierung nach § 27 Abs. 1 BtOG zu widerrufen. Gegen einen solchen Widerruf der Registrierung, könne erneut das Rechtsmittel des Widerspruchs und im Fall der Anordnung des Sofortvollzugs auch der Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ergriffen werden.

Beschluss des OLG Nürnberg vom 19.7.2023 – 15 Wx 988/23 - Betreute können die für sie bestellten Berufsbetreuer in einem Testament wirksam als Erben einsetzen. Nimmt ein Betreuer die Erbschaft an, liegt ein Verstoß gegen eine Berufspflicht vor, der zum Widerruf der Registrierung führen kann

1. Zusammenfassung

Ein Berufsbetreuer hatte einen Betreuten bei der Erstellung eines teilweise handschriftlich verfassten Testamentes unterstützt, indem er dem Betreuten einen maschinengeschriebenen Lückentext zur Verfügung gestellt hatte. In dem Text wird darauf hingewiesen, dass der Betreute diese Vorgehensweise gewünscht habe, da er keine längeren Texte mehr handschriftlich verfassen könne.

In dem Testament setzte der Betreute den Berufsbetreuer als Alleinerben ein. Insbesondere das Datum, den Namen und die Anschrift des Betreuers sowie die beiden IBAN-Nummern von zwei Konten ergänzte er in dem Text handschriftlich und unterschrieb das Testament. Der Betreute war unverheiratet und hatte keine Kinder. Ungeklärt blieb, ob der Betreute das vorbereitete Schriftstück in Anwesenheit des Berufsbetreuers handschriftlich ergänzt und unterschrieben hatte.

Nachdem der Betreute verstorben war, beantragte der ehemalige Betreuer die Erteilung eines Erbscheins beim Amtsgericht, der ihm nicht erteilt wurde, weil das Testament als formunwirksam und zusätzlich als sittenwidrig angesehen wurde. Gegen den Beschluss des Amtsgerichts legte der ehemalige Betreuer Beschwerde ein und hatte

damit Erfolg. Das OLG Nürnberg hob den Beschluss des Nachlassgerichts auf und wies es an, den beantragten Erbschein zu erteilen. Das OLG Nürnberg bejaht in seiner Entscheidung die Formwirksamkeit des Testamentes. Nach § 2247 BGB sind Testamente eigenhändig zu erstellen. Dies sei hier der Fall, weil Eigenhändigkeit nicht bedeute, dass der gesamte Text eines Testamentes handschriftlich abzufassen sei. Vielmehr genüge es, wenn sich aus dem handschriftlich verfassten Text die als Erbe eingesetzte Person eindeutig identifizieren und der Gegenstand des zugewendeten Vermögensvorteils hinreichend entnehmen lasse. Dies sei hier jedenfalls hinsichtlich der beiden Konten, die sich anhand der IBAN-Nummern eindeutig bestimmen ließen, der Fall. Als nichtig gemäß § 125 BGB seien vor allem Testamente anzusehen, die ausschließlich aus einem maschinengeschriebenen Text bestünden, der nachträglich vom Erblasser unterschrieben werde. Unter Berufung auf eine ältere Entscheidung des BGH stellt das Gericht fest:

„Nicht vom Formerfordernis der Eigenhändigkeit umfasst sind somit Teile des Testaments, die keine Verfügungen enthalten oder solche, die nicht zum Inhalt des Testaments nach § 2247 gehören. Beispiel hierfür ist die Überschrift bzw. Benennung als Testament, „Letzter Wille“ etc. Auch die Angabe des Namens des Testators ist nicht Inhalt des Testaments.“

Das OLG Nürnberg verneint auch die Nichtigkeit des Testamentes wegen eines Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB). Zwar verstießen Berufsbetreuer, die die Erbschaft einer von ihnen zuvor betreuten Person annähmen grundsätzlich gegen eine Berufspflicht; nämlich § 30 Abs. 1 Satz 2 BtOG. Dies habe nach dem Willen des Gesetzgebers und wegen des Vorrangs der Testierfreiheit aber nicht die Unwirksamkeit des Testamentes zur Folge. Insoweit habe der Gesetzgeber bewusst eine andere Wertung vorgenommen als für Mitarbeiter von Heimen und Pflegeeinrichtungen (vgl. § 14 HeimG). In diesem Zusammenhang beruft sich das Gericht auf die Gesetzesbegründung zu § 30 BtOG, in der es heißt:

„Das Verbot für berufliche Betreuer ist anders konstruiert, sodass diese auch bei sogenannten „stillen“ Testierungen, also wenn sie von dem Testament zu Lebzeiten des Betreuten keine Kenntnis hatten, die Zuwendung dennoch nicht annehmen dürfen“.

Folglich gelangt das Gericht zu dem Ergebnis, dass das vererbte Vermögen gemäß § 1922 BGB mit dem Tod des Betreuten auf den Berufsbetreuer übergegangen sei. Dennoch bliebe die Regelung in § 30 Abs. 1 Satz 2 BtOG nicht ohne Konsequenzen, da die Annahme der Erbschaft Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit eines Berufsbetreuers habe und zum Widerruf der Registrierung nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG führen könne.

Schließlich beschäftigt sich das Oberlandesgericht mit der im vorliegenden Fall eher nachrangigen Frage, ob sich die Nichtigkeit aus der Sittenwidrigkeit des Testamentes ergeben könnte (§ 138 BGB) und weist auch in diesem Zusammenhang vorab auf die hohe Bedeutung der Testierfreiheit hin. Nur in absoluten Ausnahmefällen könne die Sittenwidrigkeit angenommen werden. Als möglichen Beispielsfall schildert das Gericht einen Sachverhalt, über den das OLG Celle im Jahr 2021 zu entscheiden hatte, der von dem vorliegenden Fall jedoch in wesentlichen Punkten abweicht:

Das OLG Celle hatte die Sittenwidrigkeit eines Testamentes bejaht, bei dessen Errichtung eine Berufsbetreuerin ihren Einfluss auf einen älteren, kranken, alleinstehenden und leicht beeinflussbaren Erblasser gezielt dazu ausgenutzt hatte, um diesen dazu zu bewegen, vor einer von ihr herangezogenen Notarin in ihrem Sinne letztwillig zu verfügen. Selbst diese Wertung des OLG Celle war in der Literatur auf Widerspruch gestoßen, weil die gesetzlichen Regelungen in den §§ 134, 2078, 2079 BGB als ausreichend angesehen werden, um den Erblasser hinreichend zu schützen.

Im Ergebnis lässt das OLG Nürnberg diese Frage offen, da ein besonderer Einzelfall wie der vom OLG Celle hier nicht festgestellt worden war. Anderenfalls werde die gesetzgeberische Wertung des § 30 BtOG, der gerade nicht als gesetzliches Verbot im Sinne des § 134

BGB ausgestaltet sei, unterlaufen. Es läge vielmehr ein Fall vor, in dem die „Hilfestellung“ des Betreuers, nachdem sich konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen von Anfechtungsgründen nach §§ 2078, 2079 BGB nicht ergeben hätten, hinzunehmen ist.

2. Kommentar

Die Entscheidung wirft einige schwierige juristische Wertungsfragen auf, die ihren Ursprung in dem Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf Selbstbestimmung und der Schutzpflicht des Staates haben. Passend zur Reform des Betreuungsrechts geht das Gericht bei der Frage nach den Grenzen der Selbstbestimmung – hier in Form der Testierfreiheit – sehr weit. Gegenstand der Prüfung sind jedoch Regelungen aus dem allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches und nicht aus dem Betreuungsrecht; insbesondere die §§ 134, 138 BGB. Ob diese Vorschriften ausnahmslos für kognitiv schwer beeinträchtigte Menschen gelten sollten oder der Staat den Mut haben sollte, zum Schutz dieser Menschen einzugreifen, ist eine politische Frage. Der Zeitgeist spricht derzeit eine deutliche Sprache pro Selbstbestimmung, so dass mit einem besseren Schutz in den kommenden Jahren nicht zu rechnen ist. Der Triumphzug der Selbstbestimmung zulasten der Fürsorge ist derzeit politisch und auch gesellschaftlich offenbar gewollt und wird nur vereinzelt kritisch hinterfragt.

Dennoch sind selbstverständlich Fallkonstellationen vorstellbar, bei denen die Erbeinsetzung eines Berufsbetreuers durch den Betreuten gewollt, angemessen und sinnvoll ist. Ob der vorliegende Fall, über den das OLG Nürnberg zu entscheiden hatte, dazu gehört, lässt sich allein anhand des geschilderten Sachverhaltes nicht beurteilen. Berufsbetreuern ist jedoch zu raten, in solchen Fällen eine transparente Vorgehensweise zu wählen, indem sie eine Ausnahme von dem Annahmeverbot des § 30 Abs. 1 BtOG nach § 30 Abs. 3 BtOG beantragen. Dadurch vermeiden sie nicht nur einen Verstoß gegen eine Berufspflicht, sondern auch einen faden Beigeschmack.

Unterbringung und Zwangsbehandlung als Herausforderung in der rechtlichen Betreuung

- von Mathias Belke-Zeng und Klaus Bobisch -

I. Beteiligte im engeren und weiteren Sinne

Zu den schwierigsten und damit auch zu den belastendsten Tätigkeiten rechtlicher Betreuer*innen gehören für alle Beteiligten Entscheidungen über die Unterbringung und Zwangsbehandlung gem. § 1831 BGB und § 1832 BGB. Mit „alle Beteiligten“ sind diejenigen gemeint, die in ein solches Verfahren maßgeblich involviert sind, also alle Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 315 BGB¹, aber auch sonstige Personen, denen in dem Verfahren eine zentrale Rolle zukommt. Auch für rechtliche Betreuer*innen sind Betreuungen, bei denen freiheitsentziehende Maßnahmen nach dem angeordneten Aufgabenkreis grundsätzlich in Betracht kommen, insbesondere in einer akuten Krisensituation mit erheblichen Belastungen verbunden. Eine Entscheidung zur Unterbringung und Zwangsbehandlung wird nicht leichtfertig getroffen. Ihr gehen oft langwierige Prozesse zur Entscheidungsfindung voraus, in denen mit den Betreuten nach anderen Lösungen gesucht wird.

Da ist zuerst die zu betreuende Person zu nennen, die von einem oder mehreren betreuungsgerichtlichen Beschlüssen² betroffen sein kann. Für diese bedeuten derartige richterliche Beschlüsse einen massiven Eingriff in ihr Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 GG.

¹ Weitere Betroffene solcher Entscheidungen können Angehörige sein, die selbst nicht Verfahrensbeteiligte sind, aber auch von den oft gefährlichen Handlungen der betreuten Personen betroffen sind. Oft sind es auch Nachbarn, die immer wieder Kontakt zu den rechtlichen Betreuerinnen suchen, um so Handlungen zur Verhinderung von belastenden Situationen zu initiieren. Nicht zuletzt gehören natürlich behandelnde Ärztinnen und Pflegenden sowie Mitarbeiterinnen der Betreuungsbehörden dazu, die an der Umsetzung von Unterbringungsbeschlüssen beteiligt sind.

² Beschlüsse zu Unterbringung und möglicherweise zusätzlicher Zwangsbehandlung werden i.d.R. einzeln gefasst, weil die Fristen für die Genehmigungen unterschiedlich ausfallen können.

Da eine Unterbringung und / oder Zwangsbehandlung mit einer Freiheitsentziehung einhergeht, unterliegen diese Entscheidungen nach Art. 104 Abs. 2 GG dem Richtervorbehalt. Zwar können Betreuer*innen bei Gefahr im Verzug eine Unterbringung vorläufig auch selbst anordnen. In diesen Fällen ist jedoch unverzüglich die richterliche Genehmigung nachzuholen (§ 1831 Abs. 2 BGB). Unverzüglich dürfte grundsätzlich in entsprechender Anwendung des Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG bedeuten, dass die betreuungsrichterliche Genehmigung möglichst am Ende des Tages, der auf den Tag der Freiheitsentziehung folgt, vorliegen sollte³. Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist die festgehaltene Person sofort zu entlassen. Andernfalls ist der Tatbestand der Freiheitsberaubung erfüllt.

Die Entscheidungen der Gerichte, durch die eine Freiheitsentziehung angeordnet bzw. genehmigt wird, sind an strenge Voraussetzungen geknüpft. Verfahrensrechtlich setzt eine Unterbringung im Regelfall die gerichtliche Anhörung des Betroffenen einschließlich der Verschaffung eines *persönlichen* Eindrucks, die Bestellung eines Verfahrenspflegers und die Einholung eines ärztlichen Gutachtens voraus, welches von einem Arzt mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Psychiatrie erstellt werden muss. Ausnahmsweise - nämlich in Eilfällen - genügt es, ein ärztliches Zeugnis einzuholen und kann ausnahmsweise auf die nachzuholende Bestellung eines Verfahrenspflegers sowie die ebenfalls nachzuholende Anhörung des Betroffenen zunächst verzichtet werden. Bei dem Arzt, der das Gutachten erstellt, sollte es sich nicht um den behandelnden Arzt handeln. Für Zwangsmaßnahmen hat der Gesetzgeber dies sogar ausdrücklich so vorgesehen. Denn es wäre wohl verständlicher Weise der betreuten Person nicht vermittelbar, wenn der Arzt, der die Zwangsmaßnahme vornimmt, derselbe Arzt ist, der gutachterlich über deren Erforderlichkeit ent-

³ Ob vor dem Hintergrund, dass die Freiheitsentziehung dem Schutz der festgehaltenen Person dient, die strenge Regelung in Art. 104 Abs. 2 Satz 3 GG auch im Betreuungsrecht anzuwenden ist, kann durchaus bezweifelt werden.

scheidet. Bei Zwangsmaßnahmen ist zudem immer die Bestellung eines Verfahrenspflegers erforderlich.

Den Sachverständigen kommt in derartigen Verfahren eine wesentliche Rolle zu. Denn nur sie können auf Grund ihres medizinischen Fachwissens für die Richter und die rechtlichen Betreuer in den beauftragten Gutachten fachlich fundierte Schlüsse ziehen und Empfehlungen aussprechen. Aus diesen muss klar hervorgehen, dass die aktuelle Erkrankung oder Behinderung die betroffene Person daran hindert, die Notwendigkeit der zu beschließenden Maßnahmen, also der Unterbringung und unter Umständen eine vorgesehene Behandlung, zu erkennen und selbst einzuwilligen. Ebenso muss erkennbar sein, dass aus medizinischer Sicht kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, um die betreute Person an einer erheblichen Selbstschädigung zu hindern bzw. die zur Abwendung eines erheblichen gesundheitlichen Schadens erforderliche Behandlung durchzuführen.

Rechtliche Betreuer*innen sind maßgeblich an den Unterbringungsverfahren⁴ beteiligt. Da sie häufig die betreute Person seit vielen Jahren kennen und deren Verhaltensweisen oft – wenn auch nicht immer – gut einschätzen können, sind sie wichtige Informationsquellen für die behandelnden Ärzte, die die betreute Person häufig anlässlich der infrage kommenden Unterbringung zum ersten Mal sehen. So könnte beispielsweise die Äußerung einer betreuten Person, sie werde sich das Leben nehmen, im Kontext früherer Äußerungen zu würdigen sein. Betreute, die ähnliche Äußerungen nahezu täglich von sich geben, dürften eventuell weniger gefährdet sein, als Betreute, die erstmalig eine Suizidabsicht äußern.

Abgesehen von dieser eher aufklärenden und informierenden Funktion rechtlicher Betreuer*innen, haben diese im Verfahren eine we-

⁴ Der Gesetzgeber spricht in § 312 FamFG von Unterbringungssachen. Davon sind sowohl die betreuungsrechtliche Unterbringung als auch die betreuungsrechtlichen Zwangsmaßnahmen umfasst; wie z.B. Fixierungen zur Behandlung bzw. Sicherung der Behandlung; Bettgitter, Sicherungsurte in Rollstühlen o.ä., wenn sie nicht dem einfachen Schutz vor Stürzen dienen oder/und von den Betroffenen selbst gewollt werden. Auch die verdeckte Medikamentengabe (Mischen ins Essen) fallen nach ganz h.M. darunter.

sentliche juristische Aufgabe, da sie die Anträge auf Genehmigung oder Anordnung einer Unterbringung oder Zwangsmaßnahme nicht nur bei den Betreuungsgerichten stellen, sondern auch ausführlich zu begründen haben.

Allerdings soll an dieser Stelle nicht verheimlicht werden, dass in der Praxis eine Unterbringung kaum gegen den Willen der begutachtenden bzw. attestierenden Ärzte durchgesetzt werden kann. Denn ohne ein ärztliches Attest wird auch in Eilfällen die Unterbringung von den Gerichten nicht genehmigt, so dass in vielen Fällen der Antrag auf Anordnung der Unterbringung durch das Gericht der erfolgversprechendere Weg sein dürfte, wenn Betreuer eine Unterbringung für erforderlich halten.

Bei der Zuführung zur Unterbringung können auch Mitarbeiter der Betreuungsbehörde und des Ordnungsamtes oder die Polizei involviert sein⁵, wenn die Gefahr besteht, dass die Situation mit der betreuten Person eskalieren könnte. Auf Antrag der Betreuer*in ist die Betreuungsbehörde in dem Verfahren als Beteiligte hinzuzuziehen. Die damit unter Umständen notwendige Anwendung von Gewalt, muss im Beschluss zur Unterbringung ebenfalls bereits ausgeführt sein. Sie und ihre absehbare Notwendigkeit sollten also auch in dem Antrag bereits formuliert und begründet werden. Der Unterbringungsbeschluss sollte in diesen Fällen nach Eingang im Betreuungsbüro umgehend an die Betreuungsbehörde, verbunden mit der Bitte um Unterstützung, gesandt werden.

Juristisch sind schließlich neben dem Betreuten (Betroffenen) und der/m rechtlichen Betreuer/in bzw. Vorsorgebevollmächtigten, die Verfahrenspfleger*in ab ihrer Bestellung und nahe Angehörige und Vertrauenspersonen Beteiligte, die das Gericht im Interesse des Betroffenen hinzuziehen kann.

⁵ Vgl. § 326 FamFG

Abschließend sind die Ärzt*innen und das Pflegepersonal zu nennen, die unmittelbar mit dem Betroffenen zu tun haben und daher eine besonders wichtige Funktion einnehmen, auch wenn sie in dem Verfahren juristisch nicht als Beteiligte gelten.

II. Unterbringungen gem. § 1831 BGB

Unterbringungen, also Krankenhaus-/Klinikaufenthalte oder Unterbringungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder Pflegeheimen mit geschützten Plätzen gegen den erklärten natürlichen Willen eines/er Betreuten können notwendig werden, wenn die betroffene Person auf Grund ihrer gesundheitlichen Situation davon bedroht ist, sich selbst erheblich zu gefährden, sich selbst zu verletzen oder sich gar zu töten und sie diese Gefahr nicht mehr selbst erkennen und nach dieser Erkenntnis handeln kann. In solchen Fällen sind dann häufig die rechtlichen Betreuer und deren Expertise gefragt. Sie sind diejenigen, die entsprechende Anträge beim Betreuungsgericht zu stellen haben⁶.

Ein solcher Antrag sollte nicht mit einem simplen Dreizeiler an das zuständige Amtsgericht erledigt werden. Er sollte vielmehr möglichst gut begründet werden, damit sowohl Richter als auch zu beauftragende Gutachter schon aus dem Antrag heraus die Problemlagen gut erfassen und im Weiteren berücksichtigen können⁷. Da gesundheitliche Problemlagen, die zur Notwendigkeit einer Unterbringung führen können, in der Regel nicht akut und kurzfristig auftreten, sondern meistens längere Entwicklungsvorläufe haben, in denen sich für geschulte Betreuer bereits eine wachsende Gefährdung für die betreute Person ablesen lässt, ist es sinnvoll, bereits in dieser Phase durch kurze Berichte zur Betreuungsakte Richter*innen auf mögliche Anträge gem. § 1831 BGB vorzubereiten und nach Möglichkeit unterbrin-

⁶ Vgl. Harm, Verfahrenspflegschaft in Betreuungs- und Unterbringungssache, 2022, Seite 84.

⁷ Vgl. Harm, a.a.O., Seite 83.

gungsvermeidende Maßnahmen zu ergreifen. Es besteht aber auch die Möglichkeit sehr kurzfristiger Entwicklungen, etwa wenn betreute Menschen mit psychischen Erkrankungen eigentlich medikamentös gut eingestellt sind, aber plötzlich zu der Ansicht gelangen, dass es ihnen so gut gehe, dass sie keine weiteren Medikamente mehr benötigen und diese ohne Rücksprache mit behandelnden Ärzten, Betreuern und dem Pflegepersonal von heute auf morgen absetzen. Das ist gerade bei hochpotenten Psychopharmaka sehr risikobehaftet. Als Folge können dann relativ kurzfristige Schübe von Psychosen oder aber, bei Menschen mit dem Krankheitsbild bipolare Störung, Phasen von Manien auftreten, die letztlich erhebliche Gefährdungspotentiale für die Betroffenen aufweisen. In solchen Fällen ist durch die rechtlichen Betreuer*innen zeitnah zu handeln. Wenn Kontakte zu behandelnden Ärzten bestehen⁸, sollte von dort ein erstes Attest angefordert werden, welches die Gefährdungsmöglichkeiten und einen möglicherweise nötigen Unterbringungsbedarf ausweist. Dieses Attest ist dann dem Antrag beizufügen. Wenn in dem Antrag auf Unterbringung gem. § 1831 BGB die Einholung eines Gutachtens zum möglichen Unterbringungsbedarf und einer möglicherweise fehlenden freien Willensbildung angeregt wird, könnte dabei auch, wie oben bereits ausgeführt, eine Fragestellung für die Begutachtung formuliert werden. Das kann für die Beauftragung durch die zuständige/n Richter*in hilfreich sein, weil diese die betreute Person und die Gesamtsituation häufig mangels persönlichen Kontaktes nicht so gut einschätzen können.

Zudem sollte im Unterbringungsantrag vorsorglich die Unterstützung der Betreuungsbehörde bei der Zuführung zur Unterbringung und – soweit erforderlich – die Befugnis zur Anwendung von Gewalt beantragt werden, wobei die Betreuungsbehörde ihrerseits befugt ist, hierfür die Unterstützung der Polizei anzufordern. Nur wenn diese

⁸ Wovon i.d.R. auszugehen ist

Befugnisse im Beschluss aufgeführt wird, besteht Aussicht, dass die betreute Person auch tatsächlich in die stationäre Einrichtung verbracht werden kann, falls sie sich weigert, sich freiwillig dorthin zu begeben⁹.

In den meisten Fällen vergehen von der Antragstellung bis zur Anordnung der Unterbringung mehrere Tage, manchmal auch Wochen oder sogar Monate, je nachdem wie lange es dauert, bis ein Gutachten vorliegt, die persönliche Anhörung erfolgt und ein Verfahrenspfleger bestellt worden ist. Daher ist es in dringenden Fällen zum Schutz der betreuten Person in der Praxis gelegentlich erforderlich, dass Betreuer*innen die Unterbringung entweder selbst anordnen und sich diese unverzüglich im Wege der einstweiligen Anordnung genehmigen lassen oder beim Betreuungsgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragen, durch die die Unterbringung angeordnet wird (Sogenanntes Eilverfahren, § 331 FamFG / bei gesteigerter Dringlichkeit: § 333 FamFG)¹⁰. Werden solche Anträge gestellt, ist darauf zu achten, möglichst nach Rücksprache mit den behandelnden Ärzten die Dauer der für erforderlich gehaltenen Unterbringung – die 6 Wochen nicht überschreiten darf – anzugeben.

Die Erstellung des Gutachtens kann bei einer Unterbringung zu Schwierigkeiten führen, da die betreute Person eventuell nicht bereit ist, an der Begutachtung mitzuwirken und sich einem Begutachtungstermin verweigert. In solchen Fällen ist manchmal die Kreativität rechtlicher Betreuer*innen gefragt, um die betreute Person nicht unnötig zu belasten. Denn auch insoweit käme die Anwendung von Zwang grundsätzlich nach § 322 FamFG in Form der Zuführung zur Begutachtung in Betracht. So könnte z.B. eine Begutachtung mit einem gemeinsamen Hausbesuch oder einem Termin im Betreuungsbüro organisiert werden. Von der Möglichkeit der Unterbringung zur Begutachtung sollte erst als letztes Mittel Gebrauch gemacht wer-

⁹ Vgl. zum Ganzen auch Kieß, Handbuch Betreuungsrecht, 2022, S. 173

¹⁰ Zur Frist bei einer Einstweiligen Anordnung: § 333 FamFG.

den. Sie kann häufig durch geschicktes und sensibles Vorgehen vermieden werden; letztlich auch im eigenen Interesse. Denn Anträge auf Unterbringung sind nicht nur zeitaufwändig, sondern auch für Betreuer*innen eine Belastung und mit Stress verbunden.

Nach Eingang des Sachverständigengutachtens beim Betreuungsgericht erfolgt von dort die Zustellung des Gutachtens an die Beteiligten. Die betreute Person selbst muss das Gutachten mindestens einen Tag vor der Anhörung durch das Betreuungsgericht erhalten. Vom Betreuungsgericht ist in der Regel ein Verfahrenspfleger zu bestellen, der die betreute Person bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt (§ 317 FamFG). Verfahrenspfleger sollten die Gutachten auch mit der betreuten Person besprechen. Dass dies, je nach Verfassung der betreuten Person, nicht immer möglich ist, erschwert die Situation. Das ändert aber nichts daran, dass das Gutachten den Betroffenen bekanntgegeben werden muss. Der Bundesgerichtshof hat immer wieder – zum Beispiel während der Coronakrise zum Erfordernis, sich einen persönlichen Eindruck von der betroffenen Person zu verschaffen – die Verfahrensvorschriften sehr eng ausgelegt und deren strikte Beachtung angemahnt.

Ob der Gutachter nach dem Studium der wesentlichen Bestandteile der Betreuungsakte, der Behandlungsberichte des zuständigen Facharztes¹¹ und einer eingehenden Untersuchung der betreuten Person zu dem Schluss kommt, dass eine Unterbringung gegen den erklärten (natürlichen) Willen der betreuten Person notwendig ist und diese nicht mehr in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden, bestimmt den weiteren Verlauf des Verfahrens. Nur wenn die Gefahr besteht, dass die betreute Person sich selbst einen gravierenden gesundheitlichen Schaden zufügt und dies nicht mehr selbst erkennen kann, ist eine Unterbringung nach § 1831 Abs. 1 Nr. 1 BGB gerechtfertigt. Die erforderliche Dauer der Unterbringung ist im Gutachten zu benennen

¹¹ Leider gibt es diesen nicht in jedem Fall, betreute Personen können durchaus bereits längere Zeit ohne fachärztliche Behandlung leben, weil sie dies für sich selbst nicht als notwendig erkennen können oder wollen.

und in dem Unterbringungsbeschluss konkret festzulegen. Dasselbe gilt für eine Unterbringung zum Zweck der Heilbehandlung nach § 1831 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Wenn der Beschluss vorliegt sollte er umgehend der zuständigen Klinik zugesandt werden, damit diese auf die Aufnahme des unterzubringenden Patienten vorbereitet ist.

Gemäß § 1831 Abs. 3 BGB müssen Betreuer*innen die Unterbringung beenden, wenn die Voraussetzungen weggefallen sind. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die betreute Person im Folgenden freiwillig in der Klinik zur Behandlung bleiben will, was in der Praxis recht häufig vorkommt, sobald sich der Gesundheitszustand der betreuten Person verbessert hat. Die Beendigung ist dem Betreuungsgericht umgehend mitzuteilen.

Leider ist es in der Praxis aber nicht selten so, dass rechtliche Betreuer*innen von Kliniken gar nicht informiert werden, wenn die Unterbringung bereits faktisch beendet worden ist, etwa weil der/ie Betreute die Klinik verlassen hat. In einigen Bundesländern – namentlich in Berlin – wird die Unterbringung von einigen Abteilungen entweder nicht ernst genommen oder bewusst boykottiert. Das kann so weit gehen, dass die untergebrachte Person mehrfach während einer Unterbringung das Krankenhaus ungehindert verlassen kann, Drogen konsumiert – was bei entsprechend induzierten Psychosen äußerst problematisch sein kann - und wenige Tage später von der Polizei aufgegriffen wird. Zur Rechtfertigung wird manchmal vorgebracht, man habe nicht das Personal auf den geschlossenen Abteilungen, um ein Entweichen verhindern zu können, was jedenfalls in Berlin, angesichts der desolaten Gesamtsituation der Verwaltung und des Gesundheitswesens zwar ein Armutszeugnis, aber immerhin glaubwürdig ist.

Andernorts hebt die Klinik manchmal eigenmächtig die Unterbringung auf oder entweicht der Betreute, ohne dass eine Fahndung ver-

anlasst wird. Gelegentlich fällt dann erst beim nächsten Besuch auf, dass der Betreute gar nicht mehr in der Klinik ist¹². Die Zusammenarbeit zwischen Ärzten, Gerichten und Betreuer*innen stört dieses Verhalten erheblich. Ob es politisch motiviert oder der Tatsache geschuldet ist, dass viele Krankenhäuser mit ihren Aufgaben schlicht und ergreifend überfordert sind, ist eine Frage des Einzelfalles.

III. Ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die rechtliche Grundlage für die Einwilligung der Betreuer in ärztliche Zwangsmaßnahmen findet sich im § 1832 BGB. Damit sind rechtlich sehr hohe Hürden verbunden, die die Betroffenen vor vorschnellen Maßnahmen und Fremdbestimmung schützen. Und das ist gut so. Denn die mit einer Zwangsmaßnahme – namentlich einer Fixierung – verbundenen psychischen Folgen, dürften fast immer gravierend sein, so dass besonders sorgfältig der zu erwartende Nutzen der Maßnahme *für die betroffene Person* – also nicht für die Allgemeinheit - gegen diese schweren Folgen abgewogen werden muss.

Dennoch ist es in manchen Fällen notwendig, als rechtliche Betreuer die gerichtliche Genehmigung ihrer Einwilligung zur Durchführung einer Zwangsmaßnahme zu beantragen. Die inhaltlichen Voraussetzungen für die Einwilligung in eine Zwangsmaßnahme werden sehr präzise in § 1832 Abs. 1 Nrn. 1-7 BGB beschrieben und sollten vor jedem Antrag Punkt für Punkt von rechtlichen Betreuer*innen geprüft und in einem Antrag auf Genehmigung der Einwilligung begründet werden.

Ob eine Behandlung gegen den Willen der betreuten Person gem. § 1832 BGB gutachterlich vorgeschlagen wird, ist von der Darstellung der Vorgeschichte und dem entsprechenden Gutachtenauftrag des Betreuungsgerichts abhängig. Wurde z.B. in dem Antrag auf Unter-

¹² Es ist natürlich kein Regelfall und es gibt sicher Kliniken, in denen solche Vorfälle nicht zu verzeichnen sind.

bringung unter Darlegung der Vorgeschichte – z.B. Absetzung der Medikation, Verweigerung bisher vergebener Depot-Medikation o.ä. – der Antrag auf Zwangsbehandlung nicht gestellt, wird im Gutachten dazu auch nicht ausgeführt werden. Es wird hier auch ganz bewusst vom Vorschlag des Gutachters gesprochen, weil nur rechtliche Betreuer*innen innerhalb eines Betreuungsverfahrens¹³ solche Anträge stellen können und der Beschluss dazu den Richter*innen vorbehalten ist. Nicht in jedem Genehmigungsverfahren ist auch eine Zwangsbehandlung i.S.e. Zwangsmedikation notwendig¹⁴. In zahlreichen Fällen führt der Aufenthalt in der Klinik dazu, dass ärztlich verordnete Medikamente auch eingenommen werden. Wie weit diese Mitwirkung der Betreuten nach der Entlassung aus der Klinik trägt, muss sich im Einzelfall erweisen.

Es kommt auch vor, dass Betreute unter dem Eindruck der bereits vorliegenden Genehmigung der Einwilligung die Zwangsbehandlung „freiwillig“ dulden. Auch wenn dies – verglichen mit der Zwangsbehandlung – sicher das mildere Mittel darstellt und zum Beispiel dadurch erreicht werden kann, dass den Betreuten zunächst nur mitgeteilt wird, dass die Genehmigung vorliegt, sollte nicht unterschätzt werden, dass auch diese Form der „erzwungenen Freiwilligkeit“ ihre Spuren hinterlässt.

Das Ultima-Ration-Prinzip (mildestes Mittel) ist derzeit auch ein zentrales Thema in dem beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, dem ein Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs zugrunde liegt. Der BGH meint, § 1832 Abs. 1 Nr. 7 BGB, der ausnahmslos nur eine stationäre Zwangsbehandlung erlaubt, sei verfassungswidrig, da in einem konkreten Fall, der ausführlich in dem Vorlagebeschluss geschildert wird, eine ambulante Zwangsbehandlung für die betroffene

¹³ Gemeint ist damit die bestehende rechtliche Betreuung als eigenständiger Verfahren, welches so lange fortbesteht, bis die rechtliche Betreuung beendet wird oder ist.

¹⁴ Auf die aktuelle Debatte vor dem Hintergrund der Prüfung durch den BGH zur Notwendigkeit einer Unterbringung in einer Klinik zur Durchführung einer Zwangsmedikation soll hier verzichtet werden.

Frau weniger belastend sei, vor allem, weil dadurch ein kräftezehrender und gesundheitsschädlicher Transport in die stationäre Einrichtung vermieden werden könnte.

Die Stellungnahmen zu dieser Thematik - namentlich die des Betreuungsgerichtstages - und die sehr ausführliche und intensive Befragung im Rahmen der mündlichen Verhandlung beim Bundesverfassungsgericht am 16.07.2024 wirken im Wahrsten Sinne des Wortes politisch motiviert. Von dem Einzelfall, um den es in dem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof geht, ist – nach allem was man liest¹⁵ - nicht mehr die Rede. Ob diese Art der Diskussion der betroffenen Frau hilft, darf bezweifelt werden. Ihr Einzelschicksal scheint jedenfalls nur noch am Rande zu interessieren. Nach Auffassung der Verfasser genügt ein einziger Fall, bei dem nachweislich eine ambulante Zwangsbehandlung die betroffene Person weniger belastet als eine stationäre Zwangsbehandlung, um die Verfassungswidrigkeit des § 1832 Abs. 1 Nr. 7 BGB zu begründen. Sämtliche Studien, Statistiken und abstrakten Überlegungen dahingehend, dass eine Erleichterung der Zwangsbehandlung im ambulanten Setting mit entsprechender Nachsorge die Tür für eine missbräuchliche Anwendung von Zwang einen Spalt weit öffnen könnte, erblassen vor dem Schicksal einer Frau, die diese Diskussion nicht interessieren dürfte und die vermutlich bis heute darunter leidet, dass sie zu jeder stationär durchgeführten Zwangsbehandlung gegen ihren Willen gefahren werden muss.

¹⁵ Vgl. insbesondere <https://wordpress.dodegge.de/bverfg-zum-ort-aerztlicher-zwangsmassnahmen/>

Stellungnahme des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Neuregelung der Vormünder- und Betreuervergütung und zur Entlastung von Betreuungsgerichten und Betreuern

Der Bundesverband freier Berufsbetreuer dankt für die Beteiligung an der Verbändeanhörung und nimmt zu dem Referentenentwurf wie folgt Stellung:

I. Gesamtbewertung

1. Vergütung für Berufsbetreuer

Die geplanten Änderungen des Vergütungsrechts werden zu einer weit überdurchschnittlichen Erhöhung der Vergütung für eine relativ kleine Gruppe von Berufsbetreuern führen. Während Berufsbetreuer, die nach geltendem Recht ihre Vergütung nach der Vergütungstabelle A erhalten (ca. 5 %)¹ und Berufsbetreuer, die überwiegend Betreuungen für Personen führen, die in stationären oder stationären Einrichtungen gleichgestellten Einrichtungen leben, mit Mehreinnahmen von bis zu 50 % rechnen können, würde die Mehrheit der Berufsbetreuer entweder weniger Einnahmen erzielen oder Mehreinnahmen in einer Größenordnung, die die inflationsbedingten Kosten nicht kompensieren. Damit verfehlt der Referentenentwurf sein zentrales Ziel, nämlich ab dem 01.01.2026 für sämtliche Berufsbetreuer einen Rückfall auf das Vergütungsniveau vor Einführung der Inflations-Ausgleichs-Sonderzahlung zu vermeiden und dem bereits jetzt in Teilen Deutschlands festzustellenden Mangel an Berufsbetreuern entgegenzuwirken.

¹ Vgl. Bericht zur Evaluierung des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019, Seite 19 (im Folgenden: „Evaluierungsbericht“).

Auf Grundlage einer Befragung, die unmittelbar nach der Veröffentlichung des Referentenentwurfs durchgeführt worden ist, schätzt der BVfB, dass ca. 30 % der selbständigen Berufsbetreuer, die ihre Vergütung nach den Tabellen B oder C abrechnen (ca. 95 % sämtlicher Berufsbetreuer), weniger Einnahmen erzielen werden. Demgegenüber würde eine kleine Gruppe von 4 % der selbständigen Berufsbetreuer, die überwiegend Menschen betreut, die in stationären Einrichtungen leben, Mehreinnahmen von weit über 20 % erzielen. Eine vom Bundesjustizministerium angenommene Steigerung der Einnahmen von Berufsbetreuern im Bundesdurchschnitt in Höhe von 12,7 % oder darüber ohne Berücksichtigung die Inflationsausgleichs Sonderzahlung würden nach der Befragung des BVfB lediglich 22,8 % - also deutlich weniger als $\frac{1}{4}$ - der selbständigen Berufsbetreuer erzielen.

Auch wenn die Befragung nicht repräsentativ ist, wird sie durch das Ergebnis der Evaluierung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes bestätigt. Danach werden 57,8 % der Betreuungen² für Menschen in einer sogenannten anderen Wohnform geführt³. Da in dem Entwurf das Differenzierungskriterium Wohnform aufgegeben wird und niedrigere Fallpauschalen für Betreuungen von Menschen vorgesehen sind, die nicht in einer stationären Einrichtung leben, ist unter dem Strich für viele Berufsbetreuer mit geringeren Einnahmen zu rechnen.

2. Entlastung von Berufsbetreuern

Das zweite Ziel des Entwurfes ist eine Entlastung der Betreuungsgerichte und der Betreuer. Dieses vom BVfB in den vergangenen Monaten in dem Mittelpunkt der Diskussion gerückte Thema, wird in dem

² Berechnet anhand der Tabelle auf den Seiten 17-18 des Evaluierungsberichtes zur Verteilung der geführten Betreuungen auf die Pauschalen – Mittelwert).

³ Zu ähnlichen Ergebnissen gelangte die ISG-Studie, nach der (vgl. Seite 70), 64 % der mittellosen Betreuten in einem Privathaushalt lebten.

Entwurf halbherzig angegangen und ebenfalls verfehlt. Als Maßnahmen zur Entbürokratisierung im Betreuungswesen werden

- eine antragsunabhängige Dauervergütungsfestsetzung als Regelform und
- eine Änderung des § 1872 BGB (Erleichterungen bei der Schlussrechnungslegung)

vorgeschlagen. Damit wird das Potential für eine Arbeitsentlastung von Betreuern und Gerichten sowie eine finanzielle Entlastung der Landesjustizkassen bei weitem nicht ausgeschöpft. Anstatt Berufsbetreuer und Rechtspfleger im Bereich der Aufsicht wirklich zu entlasten⁴, belässt es der Entwurf bei zwei marginalen Änderungen von Vorschriften, die erst im Zuge der Reform des Betreuungsrechts am 01.01.2023 eingeführt worden sind. Dies verdeutlicht, dass es dem Bundesjustizministerium nicht wirklich um eine Entbürokratisierung geht, sondern lediglich um eine kurzfristige Reaktion auf zwei konkrete Probleme, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Betreuungsrechts in der Praxis aufgetreten sind.

3. Auswirkungen der Reform des Betreuungsrechts

Abgesehen davon, dass die beiden zentralen Ziele des Gesetzentwurfes damit verfehlt werden, kritisiert der BVfB, dass die mit der Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 eingeführten Verpflichtungen für Berufsbetreuer in dem Gesetzentwurf nicht berücksichtigt werden⁵. Auf der einen Seite eine Steigerung der Qualität in der rechtlichen Betreuung durch konkrete Verpflichtungen – wie zum Beispiel die Besprechung der Jahresberichte, die Einführung der Anfangsberichte und die Mitwirkungspflichten nach dem Betreuungsorganisationsgesetz einzufordern und diese Mehrbelastungen auf der anderen Seite in der Diskussion über die Vergütung auszublenden,

⁴ Die konkreten Vorschläge des BVfB zur Entlastung von Berufsbetreuern sind den meisten im Rechtsausschuss vertretenen Fraktionen bekannt und können dem BMJ - soweit gewünscht - zur Verfügung gestellt werden.

⁵ Vgl. hierzu Seiten 28-29 des Evaluierungsberichtes.

hält der BVfB für janusköpfig. Die Ziele der Reform - nämlich eine Qualitätssteigerung und die Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes – werden dadurch nicht gefördert.

4. Kritik an der Berechnung der neuen Fallpauschalen

Die Berechnung der Fallpauschalen orientiert sich in dem Entwurf an den Gesamtkosten pro Vollzeit-Vereinsbetreuerstelle, die mit 93.109,09 Euro angegeben werden. Der BVfB meint zwar, dass ein Jahresumsatz von 93.109,09 Euro grundsätzlich ausreichen kann, um auch als Freiberufler ein Betreuungsbüro, einschließlich sämtlicher Kosten und des Lebensunterhaltes zu finanzieren. Der Entwurf lässt aber offen, wie viele Betreuungen geführt werden müssen, um diesen Umsatz zu generieren.

Mit den im Mittel von beruflichen Betreuern 37 gleichzeitig geführten Betreuungen lässt sich dieser Umsatz nicht ansatzweise erzielen, wenn man sich an der im Evaluierungsbericht zugrunde gelegten Verteilung auf die Pauschalen orientiert⁶. Selbst wenn man sich an den im Mittel von sämtlichen in Vollzeit tätigen Berufsbetreuern geführten 42 Betreuungen orientiert, mit denen ein entsprechender Umsatz ungefähr erzielt werden könnte, bliebe dabei unberücksichtigt, dass Vollzeitvereinsbetreuer im Mittel 5 Betreuungen weniger führen als selbständige Berufsbetreuer⁷ und es nach dem Willen des Gesetzgebers für die Berechnung der Fallpauschalen nur auf die im Mittel von Vereinsbetreuern geführten Betreuungen ankommen soll.

Darüber hinaus bleibt unerwähnt, dass sich die Berechnung der Fallpauschalen bei der Reform im Jahr 2019 an unter 40 gleichzeitig geführten Betreuungen orientiert hat. Warum sich die Anzahl gleichzeitig zu führender Betreuungen 5 Jahre später trotz der Mehrbelastungen im Zuge der Reform des Betreuungsrechts erhöhen soll, ist nicht nachvollziehbar. Ebenfalls unklar bleibt, wie diejenigen selbständigen

⁶ Vgl. Evaluierungsbericht, Seiten 16-18.

⁷ Vgl. Evaluierungsbericht, Seite 16.

Berufsbetreuer einen Umsatz von ca. 93.000,00 Euro erzielen sollen, die zukünftig nach der Grundstufe abrechnen müssten. Schließlich scheint das Bundesjustizministerium unkritisch den Istzustand - im Mittel führen Vollzeitberufsbetreuer 42 Betreuungen - auf die Berechnung der Fallpauschalen umzulegen. Dabei wird übersehen, dass die aktuell im Mittel geführte Anzahl von Betreuungen auf die Unterfinanzierung der Betreuungsbüros oder der Betreuungsvereine zurückzuführen ist. Mit anderen Worten: Berufsbetreuer führen im Mittel nicht 42 Betreuungen, weil sie es können und wollen, sondern weil sie es müssen, um ihre Büros zu finanzieren bzw. den Arbeitsplatz zu refinanzieren.

II. Konkreter dringender Änderungsbedarf (Minimalforderungen)

Obwohl das Bundesjustizministerium mit dem Entwurf die selbstgesteckten Ziele verfehlt, die Auswirkungen der Reform ignoriert und die Berechnung der Fallpauschalen nicht nachvollziehbar ist, meint der BVfB, dass er Grundlage für weitere Diskussionen bleiben sollte, damit noch *in dieser Legislaturperiode* eine Verbesserung der Vergütung für sämtliche Berufsbetreuer und Vormünder erreicht werden kann. Damit widerspricht der BVfB der von einigen Verbänden und Berufsbetreuern vertretenen Ansicht, der Entwurf müsse zurückgenommen werden⁸. Seine Auffassung begründet der BVfB wie folgt:

Zum einen sind die in dem Entwurf vorgesehene Abschaffung der Vergütungstabelle A, die deutliche Vereinfachung des Vergütungsrechts durch die Reduzierung von Differenzierungskriterien (8 anstatt bisher 60 Fallpauschalen) und der Versuch, Betreuer zu entlasten (Stichwort: Entbürokratisierung) Vorschläge, die der BVfB grundsätzlich begrüßt. Zum anderen hätte eine Rücknahme des Entwurfes voraussichtlich zur Folge, dass der Gesetzgeber in dieser Legislaturperiode keine Reform des Vergütungsrechts mehr beschließt und folglich

⁸ Vgl. hierzu die Petition unter <https://www.change.org/p/erhöhung-der-vergütung-für-betreuerinnen-und-vereinsbetreuerinnen>

ab dem 01.01.2026 – ab diesem Zeitpunkt haben Berufsbetreuer keinen Anspruch mehr auf Zahlung einer Inflationsausgleichspauschale – gar kein Inflationsausgleich erfolgen würde.

Ein konstruktiver Austausch mit dem Bund und vor allem mit den Ländern im Gesetzgebungsverfahren setzt allerdings die Bereitschaft voraus, noch substantielle Änderungen an dem Entwurf vorzunehmen. Um die Diskussion über den Entwurf nicht weiter zu belasten, verzichtet der BVfB in dieser Stellungnahme darauf, seine grundsätzliche Kritik⁹ an der Vergütungssystematik und den Differenzierungskriterien zu wiederholen und beschränkt sich notgedrungen auf einige zentrale Minimalforderungen, die bei einer Überarbeitung des Entwurfes berücksichtigt werden müssen:

1. Deutliche Erhöhung der Fallpauschalen für mittellose Betreute ab dem 13. Monat in der Grund- und Qualifikationsstufe (G2.1 / Q2.1 – Vgl. Seiten 7 und 8 des Entwurfes)

Um die Ziele des Referentenentwurfes noch erreichen zu können und verschiedene Gruppen von Berufsbetreuern nicht gegeneinander auszuspielen, muss eine Neuregelung der Betreuervergütung für jeden Berufsbetreuer und jede Berufsbetreuerin mit Mehreinnahmen verbunden sein. Dies lässt sich am Einfachsten durch eine Erhöhung der Fallpauschalen in der Grund- und Qualifikationsstufe nach 13 Monaten für mittellose Betreute erreichen. Diese sind in dem Entwurf– verglichen mit den Fallpauschalen nach geltendem Recht für andere Wohnformen – in der Vergütungstabelle C um 16,16 % (Betreuungen ab dem 13. - 24. Monat) bzw. 3,5 % (Betreuungen ab dem 24. Monat) und in der Vergütungstabelle B um 16,5 % (Betreuungen

⁹Vgl. zur grundsätzlichen Kritik des BVfB - Arbeitsgruppe zur Evaluation des Vergütungssystems für berufliche Betreuer - Stellungnahme des Bundesverbandes freier Berufsbetreuer zum Vorbereitungspapier für das Treffen am 20. und 21. Februar 2024 – Beantwortung der Fragen 1 und 14 - <https://bvfbv.de/verbandspolitik/aktuelle-positionspapiere#stellungnahme-des-bvfb-zu-einem-vorbereitungspapier-der-arbeitsgruppe-zur-evaluation-des-verguetungssystems-fuer-berufliche-betreuer>.

ab dem 13 – 24. Monat) bzw. 3,0 % (Betreuungen ab dem 24. Monat) niedriger.

2. Alternative: Wiedereinführung einer Fallpauschale für Betreute, die in stationären Einrichtungen im Sinne des Heimgesetzes wohnen

Der BVfB hält grundsätzlich an seiner Auffassung fest, dass die Wohnform als Differenzierungskriterium für die Höhe einer Fallpauschale entfallen sollte, nimmt aber zur Kenntnis, dass offenbar ca. 50 % der befragten Berufsbetreuer dieses Differenzierungskriterium beibehalten wollen¹⁰. 79 % der befragten Rechtspfleger hielten das Kriterium für richtig¹¹. Wie die Diskussion in der vom Bundesjustizministerium einberufenen Arbeitsgruppe gezeigt hat, wird die Aufgaben des Kriteriums u.a. mit der unklaren Abgrenzung der zahlreichen unterschiedlichen Wohnformen und der daraus resultierenden nach wie vor unübersichtlichen Rechtsprechung begründet¹².

Dies vorausgeschickt, regt der BVfB daher an, darüber nachzudenken, neben den in dem Entwurf vorgesehenen 8 Fallpauschalen 2 weitere Fallpauschalen für die Betreuung von Personen einzuführen, die sich in stationären Einrichtungen im Sinne des Heimgesetzes aufhalten. In diesen Fällen scheint der Arbeitsaufwand für rechtliche Betreuer im Regelfall tatsächlich geringer zu sein und wären etwas niedrigere Fallpauschalen vertretbar. Dadurch könnte ein Teil der Kosten für die Erhöhung der Fallpauschalen G2.1 und Q2.1 gegenfinanziert werden. Außerdem scheint die Abgrenzung der vollständig stationären Einrichtungen von den anderen Wohnformen weniger streitanfällig.

¹⁰ Vgl. Evaluierungsbericht Seite 25.

¹¹ Vgl. Evaluierungsbericht, Seite 32.

¹² Vgl. Evaluierungsbericht, Seite 40.

3. Finanzierung

Gegen eine Erhöhung der Betreuervergütung, mit der die Ziele des Referentenentwurfes erreicht werden könnten, werden die finanzschwächeren Länder einwenden, dass sie die Landesjustizkassen zu sehr belastet. Diese Argumentation überzeugt nicht:

a) Weitergehende Entlastung von Berufsbetreuern und Gerichten

Das Bundesjustizministerium geht davon aus, dass durch die Vereinfachung des Vergütungssystems ca. 25,9 Mio. Euro an Bürokratiekosten entfallen werden. Damit sind die Möglichkeiten durch eine Entbürokratisierung der rechtlichen Betreuung, die Ausgaben zu reduzieren bei weitem nicht ausgeschöpft. Der BVfB fordert daher den Bund auf, mit den Ländern weitere Maßnahmen zur Entbürokratisierung umzusetzen. Die Vorschläge des BVfB hierzu liegen vor¹³. Konkret schlägt der BVfB vor, die ohnehin europarechtlich bedenkliche Unterscheidung zwischen befreiten und nicht befreiten Betreuern endlich abzuschaffen. Dies hätte auch zur Folge, dass die in dem Entwurf vorgesehenen Erleichterungen im Zusammenhang mit der Schlussrechnungslegung (§ 1872 BGB) konsequent für sämtliche Betreuer und sowohl für die Beendigung einer Betreuung als auch für einen Betreuerwechsel gelten würden. Der vorliegende Vorschlag des Bundesjustizministeriums birgt erneut die Gefahr in sich, unnötige Bürokratiehürden aufzubauen. Schließlich setzt sich der BVfB für mehr Flexibilität bei der Prüfung der Rechnungslegung ein. Die flächendeckende Kontrolle der Rechnungslegung und das Einreichen von Belegen für jede von den Betreuern veranlasste Verfügung, ist nicht erforderlich und für Betreuer und Rechtspfleger enorm zeitaufwändig.

¹³ Vgl. Anlage zu dieser Stellungnahme

b) Betreuungsvermeidung

Die Reform des Betreuungsrechts verfolgte unter anderem das Ziel, die Anordnung von Betreuungen zu vermeiden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde der Erforderlichkeitsgrundsatz geschärft, indem seit 2023 bundesweit in Modellprojekten erprobt wird, in welchem Umfang durch eine erweiterte Unterstützung (§§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 2 BtOG) die Anordnung rechtlicher Betreuungen vermieden werden kann. Aus Bayern und Berlin ist dem BVfB bekannt, dass bereits jetzt bis zu 5 % weniger Betreuungen in den Modellregionen angeordnet werden und sich das Konzept in einigen Regionen als recht erfolgreich bewährt. Vor allem wenn die aufsuchenden Hilfen verstärkt würden, ergäbe sich ein noch deutlich höheres Einsparpotential, das in dem Referentenentwurf bei den Überlegungen zum Erfüllungsaufwand nicht berücksichtigt wird.

III. Detailkritik

Auch wenn sich der BVfB in seiner Stellungnahme auf die zentralen Kritikpunkte beschränkt, sollen drei Detailprobleme angesprochen werden, die dringend änderungsbedürftig sind:

- Berufsbetreuer, die zukünftig eine Vergütung nach der Grundstufe erhalten sollen, verfügen neben der für die Registrierung erforderlichen Sachkunde in der Regel über eine abgeschlossene Berufsausbildung; aber nicht über ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Der BVfB hält die Differenzierung der Vergütung nach Ausbildungsabschlüssen zwar grundsätzlich für richtig, meint aber, dass Berufsbetreuern die Möglichkeit eingeräumt werden muss, nach 3-5 Jahren durch Berufserfahrung und Fortbildungen eine Vergütung nach der Qualifikationsstufe zu erhalten. Andernfalls dürften sich viele potentielle, dringend benötigte Berufseinsteiger von der deutlich niedrigeren Vergütung nach der Grundstufe davon abschrecken lassen, den Beruf zu ergreifen.

- Durch die Reform des Betreuungsrechts ist in § 292 Abs. 2 FamFG zum ersten Mal die Möglichkeit eröffnet worden, auf Antrag von Berufsbetreuern eine Dauervergütung festsetzen zu lassen. Dieses Antragsrecht hatte mehrere Gerichtsentscheidungen zur Folge¹⁴, in denen eine fehlerhafte Ermessensausübung der Rechtspfleger festgestellt wurde. Hierdurch konnte von Berufsbetreuern Druck ausgeübt werden, um die vom Gesetzgeber gewollte Dauervergütungsfestsetzung voranzutreiben. Berufsbetreuern dieses Antragsrecht bereits knapp zwei Jahre nach Inkrafttreten der Reform wieder zu nehmen, trägt nicht zur Berechtigung des Berufsstandes bei, passt aber leider nach der Wahrnehmung des BVfB zur Haltung des Staates gegenüber Berufsbetreuern.
- Schließlich muss der Gesetzgeber endlich eine Regelung finden, durch die eine zeitnahe Auszahlung der Vergütung sichergestellt wird. In einigen Regionen Deutschlands hatten schleppende Vergütungsauszahlungen nach unserem Kenntnisstand zur Folge, dass Berufsbetreuer Vergütungsansprüche an Finanzämter abgetreten haben, um der zwangsweisen Durchsetzung von Steueransprüchen durch den Fiskus zu entgehen. Dass eben dieser Fiskus dafür verantwortlich ist, dass selbständige Berufsbetreuer überhaupt in diese missliche Lage geraten sind, schwächt das Vertrauen in die staatlichen Institutionen, was angesichts der politischen Stimmung in Deutschland gefährlich ist.

¹⁴ Vgl. Beschluss des Landgerichts Frankenthal vom 20.12.2023 – 1 T 161/23 I; Beschluss des Landgerichts Berlin vom 05.06.2024 - 87 T 189/24.

Grundlagen der Reha und Besonderheiten für beihilfeberechtigte Betreute

Von Albrecht Basse (Medirenta)

Rechtliche Betreuer haben innerhalb ihres Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeiten des Betreuten wiederherzustellen oder zu verbessern, seine eigenen Angelegenheiten wieder selbst zu besorgen (sogenannter Rehabilitationsauftrag). Damit ist selbstverständlich nur gemeint, eine Rehabilitationsmaßnahme zu organisieren und nicht selbst durchzuführen. Im Folgenden werden die Grundlagen der Rehabilitationsmaßnahmen geschildert und voneinander abgegrenzt. Anschließend werden einige praktische Empfehlungen für Berufsbetreuer gegeben, die beihilfeberechtigte Personen betreuen.

I. Medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation

Früher „ging man auf Kur“, heute dominiert der Begriff Rehabilitation, kurz „Reha“. Wörter wie Kurkonzert oder Kurschatten klingen heutzutage altertümlich und überholt. Und in der Tat wird der Begriff „Kur“ in offiziellen Zusammenhängen nur noch selten verwendet.

Speziell in gesetzlichen Texten wird hauptsächlich von Rehabilitationsmaßnahmen gesprochen. Man unterscheidet zwischen medizinischer, beruflicher und sozialer Rehabilitation.

Letztlich dienen diese „Reha-Maßnahmen“ alle der Aufrechterhaltung oder der Wiedergewinnung der Teilhabe, ob nun der Teilhabe am Arbeitsleben oder der Teilhabe am Gemeinschaftsleben. Auch und gerade die medizinische Reha soll nach einer Krankheit oder einem Unfall die möglichst uneingeschränkte Teilhabe am sozialen Leben gewährleisten. Und schlussendlich dienen auch unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen diesem hehren Zweck.

Die medizinische Rehabilitation soll Patienten helfen, nach einer schweren Verletzung oder nach einer Krankheit ihren ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder zu erreichen.

Die Anschlussheilbehandlung (AHB) oder auch Anschlussrehabilitation (AR) ist eine medizinische Rehabilitationsmaßnahme, die sich unmittelbar an einen stationären Krankenhausaufenthalt anschließt. Sie dauert meist drei Wochen. Eine Entlassung aus dem Krankenhaus vorab ist ebenfalls möglich, die AHB muss in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach der Entlassung aus dem Krankenhaus beginnen, möglichst jedoch direkt im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt. Natürlich gibt es begründete Ausnahmen, so z.B., wenn sich jemand beide Arme gebrochen hat und daher die Reha nicht vor der Heilung antreten kann und Ähnliches. Die AHB kann, je nach gesundheitlicher Einschränkung und körperlicher Gesamtverfassung, in ambulanter, stationärer oder teilstationärer Form durchgeführt werden. Dies entscheidet der Kostenträger.

Mit dieser Form der medizinischen Rehabilitation gibt es auf der Abrechnungsseite wenig Probleme. Für die anderen Formen der medizinischen Reha siehe „Was ist wichtig?“

Übrigens gilt die Kostenübernahme für medizinische Reha-Maßnahmen dem Grundsatz nach auch für chronische Krankheiten mit episodischem Verlauf, also beispielsweise Rheuma, Epilepsie, Multiple Sklerose (MS) oder Allergien.

Die berufliche Rehabilitation soll helfen, Patienten mit gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderungen wieder in das Erwerbsleben einzugliedern. Nach dem Motto „Reha vor Rente“ zählen Umschulungen, Weiterbildung, berufliche Trainingsmaßnahmen, aber auch Werkstätten für Menschen mit Behinderung zu diesen Maßnahmen.

Die soziale Rehabilitation umfasst alle Leistungen, die einem Patienten wieder ein angenehmes Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen wie betreutes Wohnen, Tagesstätten oder Haushaltshilfen.

II. Kostenübernahme

Im Bereich der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist es in erster Linie die Rentenversicherung (RV), die als Sozialleistungsträger die Kosten übernimmt, wenn die Maßnahme zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit dient. Dabei ist es unerheblich, ob man gesetzlich oder freiwillig versichert ist. Auch für 100%-PKV-Versicherte ist in den allermeisten Fällen die RV der Kostenträger.

Wenn es sich um einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit handelt, springt im Normalfall die jeweilige Berufsgenossenschaft (BG) bzw. bei Beamten die Dienstunfallbehörde ein.

Die Beihilfebestimmungen zu diesem Themenkreis sind Legion. Es gibt nicht nur generell unendlich viele und sehr komplizierte Regelungen, hier schlägt auch unser föderales Beihilferecht mit der Zuständigkeit der Bundesländer und den Sonderfällen wie Post und Bahn voll zu. Um den Rahmen dieses Artikels nicht zu sprengen, beschränken wir uns auf eine realistische Darstellung und Tipps für eine praxisnahe Vorgehensweise.

III. Tipps für die Betreuung beihilfeberechtigter Personen

Eine AHB oder AR wird in den meisten Fällen vom Sozialdienst des Krankenhauses veranlasst. Für alle anderen Reha-Maßnahmen oder Kuren empfiehlt sich für Beihilfeberechtigte folgende Vorgehensweise:

1. Zunächst sollte man sich über den gewünschten Ort und den passenden Zeitraum klar werden. Dort sollte man sich vormerken lassen. Wichtig ist, dass die Klinik nach Sozialgesetzbuch V (SGB V) zugelassen ist.

2. Dann sollte man den Kontakt mit seiner privaten Krankenversicherung aufnehmen und prüfen, ob überhaupt und wenn ja welche Kosten und in welcher Höhe für Ort und Zeit seiner Wahl dort übernommen werden. Meist gibt es nur eher niedrige Zuschüsse. In diesem Bereich werden auch – allerdings teure – Zusatzversicherungen angeboten.
3. Bei der zuständigen Beihilfestelle sollte man sich immer vorher die Bewilligung der Maßnahme und damit die sogenannte Kostenübernahmebescheinigung einholen. Hierbei unbedingt berücksichtigen, dass diese Bewilligung meistens lediglich 4 Monate lang gilt und dann ersatzlos verfällt!

Und das Allerwichtigste: Unbedingt Ärztliche Atteste, Verordnungen, Rezepte für alle geplanten Maßnahmen beibringen. Das gilt besonders auch für eine Begleitperson, z.B. wenn man seinen pflegebedürftigen Ehepartner nicht allein zu Hause lassen kann und Ähnliches. Ein typischer Ablehnungsgrund für die Genehmigung der Reha ist die Behauptung, der Antragsteller habe die vorhandenen Möglichkeiten für Maßnahmen an seinem Wohnort – z.B. für Physiotherapie – noch nicht ausgeschöpft.

Ein wichtiger Unterschied besteht bei Kuren zwischen aktiven Beamten und Pensionären. Naturgemäß steht bei Aktiven oft die Wiederherstellung der Arbeitskraft, die Teilhabe am Arbeitsleben im Fokus und wird entsprechend bezuschusst, das entfällt selbstverständlich bei Pensionären. Im Bereich der Aktiven hat sich der Begriff Kur/Kuren bis heute erhalten, z.B. bei den Mutter-/Vater-Kind-Kuren, die allerdings heute offiziell als Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen bezeichnet werden. Generell sollte man stets mit Eigenanteilen rechnen.

Leider endet der bürokratische Aufwand nicht mit dem Antritt der Maßnahme. Ganz im Gegenteil geht er in vielen Fällen erst während

und vor allem nach Beendigung der Maßnahme richtig los. Denn nicht immer wird pauschal abgerechnet, in diesem Fall kommt eine Flut von Einzelrechnungen auf die Betroffenen zu. Hier sollte man gewappnet sein.

Bei fachlichen Fragen können sich rechtliche Betreuer an die Medirenta wenden. Medirenta kann auch beauftragt werden, sämtliche Tätigkeiten rund um die Beihilfe, Kranken- und Pflegekosten für die betreute Person zu übernehmen, Jedoch sollte diese Vorgehensweise mit den Betreuten vor der Beauftragung besprochen werden, da es sich um rechtliche Angelegenheiten handelt, die grundsätzlich von den Betreuern selbst zu erledigen sind. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass für die Beauftragung Kosten entstehen, die von den Betreuten zu tragen sind.



www.bundesverband-freier-berufsbetreuer.de
www.bvfbev.de



www.BtDIREKT.de



0180 – 2 00 1896



0800 – 1901 00-9



info@bvfbev.de



facebook.de/Berufsbetreuer